

PAUL ADAM NACHFOLGER  
KARL LION  
KUNSTBUCHBINDEREI  
DÜSSELDORF

859 ME

Ein Punkt außs J

oder

Belehrung über die Schrift

Die

Verwaltung des Staatskanzlers  
Fürsten von Hardenberg.

---

Erster Heft.

---

Buch-  
und  
Musikhandlung

von

*T. Trautwein*

Brüderstrasse Nr. 19  
Ecke des Petrikirchplatzes.

# Literarisches Conversations-Blatt.

No. 18.

20. Januar 1821.

Ein Punkt auf's F; oder Belehrung über die Schrift: die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. Von C. von Bülow auf Cammerow. Erstes Heft.

Der Verfasser dieser Schrift ist derselbe, der vor einigen Jahren durch die Berliner Zeitungen eine arge Lästung gegen seine neuen Landsteuere im Herzogthume Sachsen in die Welt schickte, und derselbe Geist verleugnet sich auch auf keine Weise in der vorliegenden Schrift. Mit gewaltig vornehmer Miene spricht er über Herrn Benzenberg ab, den er namentlich macht, und findet in dessen Arbeit, weiß Gott, was für böse Umtriebe und arge Beschuldigungen. Wir überlassen es süglich dem Angegriffenen, mit seinen offenbar überlegenen Talenten seinen Gegner zurecht zu weisen, und begnügen uns unsers Drees, nur bemerklich zu machen, daß die große Erbitterung, welche Herr v. B. . . . gegen Herrn B. . . . an den Tag legt, einen sichern Beweis gibt, daß letzterer eine sehr wunde Stelle des erstern getroffen, mithin den Endzweck seiner Schrift gewiß nicht ganz verfehlt habe, der kein anderer seyn konnte, als die Zweckmäßigkeit der Vorschritte des Staatskanzlers im Großen darzuthun, abgesehen von den Mißgriffen im Geringfügigern, (Praetor minima non curat,) und die Gegner der Pläne des Ministers vor der Welt in ihrer Blöße darzustellen. Wir gedenken nur, daß der Auszug, den Herr v. B. aus der Schrift des Herrn B. gibt, überall entstellt und verdreht ist, wo nicht bloße Thatfachen angeführt werden, und daß der Geist der Berichtigung derselben vollkommen aus folgenden zwei Stellen entnommen werden kann. „Der Adel,“ heißt es S. 7, „im Kriege der Vertheidigung des Vaterlandes gewidmet und zu diesem Behufe besonders ausgebildet, ist im Frieden der Bewahrer der feinen Sitte; auch ist ihm bisher vorzugsweise die Repräsentation des Landes übertragen gewesen.“ O si tacuisses, philosophus mansisses! S. 28 heißt es: „Länder, welche sich im Revolutionsstande befinden, wo die Gewalt und nicht die Gesetze regieren, oder Länder, die durch die Gewalt der Waffen unter die Willkühr eines neuen Herren gekommen sind, diese traf oft das Loos, daß sie durch gezwungene Anleihen, Kriegscontributionen und — Grundsteuern erdrückt wurden, und nur unter solchen Verhältnissen ward sie in Frankreich und

in Schlessen eingeführt. Daß aber ein gerechter Fürst solche ohne Entschädigung eingeführt habe, davon ist mir kein Beispiel bekannt.“

In der That, da muß dem Verfasser die Einführung der bestehenden Grundsteuern wenig bekannt seyn. Doch wir mögen unsre Zeit nicht verderben, dergleichen Behauptungen zu zergliedern. Aber ganz ernstlich müssen wir die Bosheit rügen, mit welcher Hr. v. B. gegen Hr. B. den alten Kunstgriff gebraucht hat, allen denjenigen, die sich nicht in ihre Absichten fügen, sondern wünschen, daß die Regierungen des Landes zum Besseren und zur Abstellung alter Mißbräuche vorschreiten, revolutionäre Gesinnungen beizumessen und sie dadurch verdächtig zu machen. Durch diesen abgenutzten Kunstgriff allein hat Hr. v. B. dem Hr. B. die verleumderische Beschuldigung machen können, daß letzterer selbst den Staatskanzler zum Theilnehmer revolutionärer Umtriebe und Pläne gemacht habe. Wahrlich, wenn diese Verleumdung die seine Sitte wäre, deren Hr. v. B. theilhaftig ist, so wünschen wir Hr. B. von Herzen Glück, daß er kein Hr. v. B. ist. Indessen kennen wir viele v. B. und v. P., welche ihrem Standesgenossen darob so feind seyn werden, als wir ihm geworden sind. Schließlich bemerken wir nur noch, daß die statistischen Berichtigungen S. 33 um deswillen ganz unbedeutend sind, weil dadurch in dem Resultate nicht das geringste geändert wird, welches Hr. B. aus dem Verhältnisse des freien Grundeigenthumes gezogen hat, das sich in den Händen des Adels und des Bauern befindet.

Da denn, nach der Meinung des Hr. v. B., die Darstellung der Verwaltung des Staatskanzlers, wie sie Hr. B. geliefert hat, ganz unrichtig, und dessen Beurtheilung ganz schief seyn soll; so unterzieht er sich der Mühe, eine richtigere Darstellung und ein graderes Urtheil zu geben. Er macht also nicht bloß einen Punkt auf's i, sondern er macht statt des i ein i. Möge es nicht ein u für ein r werden! Doch wir halten unser Urtheil deshalb zur Zeit ganz zurück, bis das zweite Heft uns vorliegen wird, in welchem diese Arbeit uns vorgelegt werden soll. Denn wir werden nicht ermangeln, es mit gleicher Aufmerksamkeit zu lesen und anzuzeigen. Audiatur et altera pars, ist eine unumstößliche Regel. Die Sache gewinnt unteugbar dabei, wenn sie von allen Seiten beleuchtet wird.

Vor der Hand können wir schon dem Verfasser unsern Beifall nicht versagen, daß er sorgfältiger, als

Hr. B. dasjenige Historische, was vor der Zeit der Verwaltung des Staatskanzlers vorgefallen ist, von demjenigen absondert, was in dieselbe fällt. Mit jenem beschäftigt sich das vorliegende erste Heft, bei dessen Prüfung wir ganz unpartheiisch zu Werke gehen wollen. Zuerst der Tadel! Wenn der Verfasser S. 48 versichert, daß das Gewerbe in den preussischen Landen, sowohl im Landbau, als in der Fabrication bis 1807 auf der untersten Stufe gestanden habe; so ist das eine Hyperbel, an der nicht mehr wahr und unwahr ist, alsgerade die Hälfte. Bei der ganzen Schilderung des innern Staatslebens bis zu dieser Epoche ist es nicht zu verkennen, daß ein adlicher Gutsbesitzer die Feder dabei geführt hat. Denn die Kastenabtheilung, die den Adel behinderte, auch noch in andern Gewerben, als durch den Landbau, seinen Reichthum zu vermehren, und alle die Hindernisse, durch welche die möglichste hohe Rentierung der Landgüter beschränkt wurde, sind die Hauptzüge in diesem Gemälde. Wir sind keineswegs der Meinung, daß sie nicht in dasselbe gehört; aber außerdem müssen in dasselbe noch ganz andre aufgenommen und in's volleste Licht gestellt werden, wenn das Conterfei Leben und Wahrheit erhalten soll. Unrichtig ist es, wenn S. 49 behauptet wird, daß nur in Pommern die Aufhebung der Schaarwerksdienste auf den Domänen erfolgt sei; in allen Provinzen wurde daran thätig gearbeitet. Daß durch den Frieden von Tilzit die sächsische Grenze der Stadt Berlin um einen Schritt näher gebracht worden wäre, davon ist uns nichts bekannt geworden. Unmöglich kann der Verfasser überlegt haben, was es heiße, wenn er die Provinzial-Regierungen in Preußen, welche Polizei-, Cameral- und Finanzbehörden sind, Administrationsfabriken nennt. Wird denn die Administration in ihnen fabricirt? Offenbar hat er ihnen den Vorwurf machen wollen, daß die Administration in ihnen fabrikenmäßig betrieben werde. Wenn das aber zum Theil wenigstens wahr wäre oder wahr ist, so liegt es weder in dem Namen, noch in der collegialischen Verfassung, noch in der innern Organisation, sondern lediglich in der äußeren Stellung, durch welche die Regierungen zu Organen der Ministerien gemacht werden. Der Verfasser wünscht ja selbst die Beibehaltung der vormaligen Kriegs- und Domänenkammern, die bis auf die Landeshoheits- und Consistorialfachen und indirecten Steuern mit den jetzigen Regierungen einerlei Geschäftsbereich hatten. Die erste Abtheilung der Regierungen in Präfecturen umzuwandeln, ein solcher Vorschlag kann nur von dem kommen, der den mit der Zeit immer steigenden Mißbrauch der Alleingewalt, und andrer Seits die große Garantie gegen den Despotismus, die in der collegialischen Verfassung liegt, weder kennt, noch erwogen hat. Eben so verwerflich ist das, was der Verfasser über den Vorzug einzelner Provinzialminister in den Departements des Innern, des Gewerbes und der Finanzen vor De-

partementsministern redet. Die Erfahrung widerlegt ihn schon hinlänglich. Obgleich alle die Nachteile, welche S. 65 von der Anhäufung der Geschäfte unter einem Departementsminister aufgezählt worden sind, an sich als richtig zugegeben werden müssen; so sind doch eines Theils die Vortheile der Vereinigung jedes Geschäftszweiges auf einen Punct bei weitem überwiegend, andern Theils können jene Nachteile durch die Vertheilung der Provinzen unter die vortragenden Räte im Ministerium, noch mehr aber durch eine angemessene Stellung der Oberpräsidenten, fast ganz vermieden werden. Der Provinzialminister gehört in die Provinz; der Departementsminister an die Seite des Königs. Das ist leicht zu begreifen.

Endlich irrt der Verfasser gar sehr, wenn er S. 58 freischweg behauptet, daß sämtliche Domänen in den preussischen Staaten unstreitig zu dem Familien-Fidei-Commiss des königl. Hauses gehörten. Bevor man so etwas zu behaupten wagt, sollte man sich doch ein wenig umsehen in dem, was die Geschichte und das Territorial-Staatsrecht darüber besagen.

Nummehro zum Lobe! Vollkommen stimmen wir dem Verfasser bei, wenn er S. 38 sagt: „Welches sind die Männer in den Ministerien und im Staatsrathe, die überzeugt sind, die innern Verhältnisse des Landes so genau zu kennen, daß sie eine das wahre Bedürfnis ergreifende Gemeindeordnung entwerfen könnten? Soll es ein allgemeiner Leisten werden? der wird vielen Provinzen zu eng, vielen zu weit seyn. Eine Gemeindeordnung, oder die Feststellung der gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Gemeindegliedern, muß mit Bezug auf den Grad der Bildung der Einwohner gegeben werden.“ Hiergegen läßt sich nichts einwenden. Auch uns ist es ein Räthsel, wie ein und dieselbe Gemeindeordnung für die Rheinprovinzen, für Westphalen, für Halberstadt und für Ostpreußen passen soll. Wäre bei irgend einem Gesetze der Rath der Provinzialstände von Nothen, so wäre es bei diesem.

Wenn ferner der Verfasser S. 41 dagegen eifert, daß die Macht der Hierarchie der Staatsbeamten noch mehr vergrößert werde; wenn er sie schon jetzt für einen Kolos hält, der zwischen dem Regenten und dem Volke steht und beide unnatürlich trennt, und wenn er in der Gewalt der Form, welche die Bureaucratie mit sich bringt, das Materielle der Landesangelegenheiten untergehen läßt; so hat er einen tiefen und richtigen Blick in den Zustand der Staaten gethan. Nicht, daß neue Gewalten in die Verwaltung eingeschoben werden, sondern daß diese unendlich vereinfacht werde, ist zu wünschen.

Mit Recht sagt der Verfasser S. 50, daß eine Katastrophe wie die von 1806 nöthig war, um Preußen von seinem bisherigen Dünkel zu befreien und es zu überzeugen, daß eine gänzliche Reform nöthig sei, um die Nation und den Staat zu erheben.

Mit vollem Rechte nennt der Verf. das Edict vom 9. October 1807 den Grundstein des ganzen neuen Gebäudes der inneren Staatsorganisation in Preußen. Niemand sollte dies aus den Augen sehen, der über den neuern Zustand der Dinge in diesem Lande spricht oder schreibt.

Lob verdient ferner der Tadel, mit welchem der Verf. die eine Zeitlang bestandene Zertheilung der Regierung in fünf Abtheilungen belegt, wodurch Einseitigkeit im Materiellen und Erschwerung im Formellen des Geschäftsganges herbeigeführt wurde.

Wenn endlich der Verf. S. 63, das Edict vom 14. Februar 1808 darum tadelt, daß dadurch der Bauernstand geschwächt worden seyn würde; so pflichten wir ihm vollkommen bei, jedoch mit dem Bemerkten, daß die Grundlage jenes Edicts auch in der neuern Gesetzgebung von 1811 beibehalten worden ist, daß wir gegen beide hauptsächlich zu erinnern finden, daß für die Auseinanderlegung der Privatgerechtsame unnöthigerweise ein arbiträrer Maßstab beliebt worden ist, mit welchem die Achtung des Eigenthumes sich nicht verträgt; und daß endlich jenes Edict vor dem neuern den Vorzug hat, daß es die Separation der Bauergüter zur Folge hatte, und dadurch für die Landescultur wohlthätig ward.

Pp.

### Kunstnachrichten aus Dresden.

Dresden den 18. December 1820.

Die Untersuchung über von Kugelgen's Mörder war bereits geschlossen und zum Richterspruch versendet, als Kaltosen's, des unbestrittenen und eingestandenen Mörders neue Aussagen auch den zuerst angeschuldigten Fischer der Theilnahme anklagten, und dadurch die Untersuchung auf's neue begann. Letzterer ist übrigens in ein anderes Gefängniß gebracht worden. Noch ist das Resultat im Publicum nicht bekannt. Wir erhalten eine gewiß sehr sachreiche und aus den reinsten Quellen geschöpfte Biographie Kugelgen's, worin viele seiner eignen Geständnisse aus Briefen und eine strenge Würdigung seiner Künstlertalente mit Aufzählung aller seiner durch ganz Deutschland und durch den Norden zerstreuten Arbeiten vorkommen wird, von derselben Meisterhand, die schon im 13. Hefte der Zeitgenossen, (bei Brockhaus,) die Umrisse zu seinem Leben so wahr und kräftig gezeichnet hat. Sein letztes Werk, welches bei der hiesigen Ausstellung im August d. J. viele hundert Zuschauer immer auf's neue auf sich zog, und von Böttiger in der Uebersicht dieser Ausstellung im Wegweiser, (dem Beiblatt zur Abendzeitung,) aus dem Gesichtspunct gewürdigt worden ist, aus welchem es der Künstler selbst angesehen wissen wollte, ist für die königliche Gemäldegallerie für 300 Thaler gekauft worden, und wird so den Ehrenplatz erhalten, den ihm nur der tragische Tod des Meisters da anweisen konnte.

Die durch Kugelgen's Tod erledigte Pension von 300 Thalern nebst der Professur desselben erhielt Bo-

gel, ein Sohn des vor einigen Jahren verstorbenen trefflichen Kindermalers und Schriftstellers über die Kunst. Der jüngere Vogel erwarb sich durch einen Aufenthalt in Petersburg als glücklich treffender Porträtmaler so viel, daß er von dort nach Dresden zurückgekehrt, eine Kunstreise nach Italien antreten konnte, wo er 5 Jahre sich aufgehalten und zuletzt noch ein sehr gelungenes Porträt, (jetzt im Besitze Sr. Majestät des Königs von Sachsen,) des jetzigen Papstes Pius VII., wozu ihm der Papst selbst saß, ausgeführt hat. Das Bild machte bei der vorjährigen Ausstellung großes Glück und verdiente den Beifall, den die Kenner ihm erteilten. Vogel ist ein wahrhaft genialer Porträtmaler. Es ist ihm früh schon verkündigt worden, er könne einst werden, was 30 Jahre lang Graff war. Seit 14 Tagen ist Vogel aus Italien, (er war noch vor 2 Monaten in Neapel,) in sein Vaterland zurückgekehrt. Der Oberlandbaumeister Schurig hat ihn bestimmt, die Penedalies in einem Saale des neubauten Schlossflügels al fresco zu malen. Vogel, ein großer Freund der ältesten florentinischen Schule, aber auch ein eben so warmer Bewunderer und Nachahmer Raphael's und seiner Schule, hat sich zuletzt in Rom, wo sich zwischen mehreren deutschen Künstlern ein edler Wettstreit in der Frescomalerei erhoben hatte, mit dieser Gattung sehr beschäftigt, die in der letzten Zeit in Dresden nur wenig geübt wurde, und doch vor allen eine kräftige Wiedererweckung verdient. Hoffentlich wird er zur Fertigung der Cartons ein angemessenes Local in einem königlichen Pallaste angewiesen erhalten. Da findet er vielleicht auch Raum, um seine aus Italien mitgebrachten Kunstwerke den Augen des Publicums, das sie schon bei der letzten Ausstellung zu sehen hoffte, bequemlich vorzustellen. Mit Vogel kam zugleich der jüngere Matthäi, Ritter des päpstlichen Ordens zum goldenen Sporn, aus Italien zurück. Er ist Bildhauer und schneidet auch in pierre dure und anderen Massen mit vielem Glück und Geschick. Er hat eine Römerin geheiratet, und sich nun mit seiner ganzen Familie übersiedelt. Hier wird er an Professor Petrich's Stelle, der sie freiwillig aufgegeben hat, künftig als Lehrer in der mit der Akademie verbundenen Industrieschule angestellt werden. Ein Sohn des Professor Petrich studirt jetzt als königlicher Pensionär in Rom in Thorwaldsen's Kunstwerkstätte. Ein von ihm in carrarischen Marmor dort gefertigtes Christusbild in Lebensgröße auf einem Kreuze schlummernd, wurde vor einiger Zeit in der Kunstwerkstätte des Vaters, wo es aufgestellt stand, von vielen Kunstfreunden besucht. Die kunstreiche Behandlung des Marmors war der lieblichen Idee vollkommen angemessen. Das Werk fand einen Liebhaber in Böhmen, der es kaufte, und dadurch den jungen Künstler sehr aufmunterte. Thorwaldsen sprach bei seiner Durchreise durch Dresden mit Achtung von den Talenten und den Fleiße seines Schülers. Bleibt er gesund und kräftig, so erblihet uns in ihm ein guter Bildhauer.

Auch für die Kupferstecherkunst eröffnet sich eine angenehme Aussicht. Ein Sohn des verstorbenen königl. Münzgraveurs Krüger, Anton Krüger, erlernte die Kupferstecherkunst unter Anführung seines Oheims, des durch die Vollendung des Schulz'schen Kupferstichs, des Todes des Generals Meffimo, noch in der letzten Ausstellung sich auszeichnenden Veterans und außerordentlichen Professors, Cphr. Gottl. Krüger's, ging dann nach Stuttgart und genoss dort den Unterricht des berühmten Prof. v. Müller, unter dessen Leitung er den so oft copirten und im Kleinen gestochenen Christuskopf, das Ecce homo von Guido Reni auf der Dresdner Gallerie nach seiner eignen Zeichnung, (denn er ist ein braver Zeichner,) zu stechen anfing und dann in Paris, wo er sich fast ein Jahr aufhielt, vollendete. Die Abdrücke, welche er von der fertigen Platte, an die obersten Behörden nach Dresden schickte, verdienen durch Sauberkeit und Kraft des Stiches und einem dem Urbilde sich wohl anbequemen Vortrag den Beifall der Kenner. Der König fand sich dadurch huldreich bewogen, ihn zu seinen fernern Studien in Italien eine Unterstüzung zu bewilligen. Er wird diesen Winter in Florenz zubringen und so viel als möglich von Raphael Menges's und seiner großen Schüler berühmten Meisterschaft dort Vortheil zu ziehen suchen. Es ist zu wünschen, daß die fertige Platte des Stücks nach Guido Reni ein Eigenthum des königl. Münzcabinet's werden möge.

Unser allgemein geachteter Historien- und Porträtmaler, Prof. Hartmann, hat vor kurzem den ehrenvollen Auftrag durch ein officielles Schreiben des königl. Staatssecretars Duca d'Ascoli in Neapel vom Könige von Neapel erhalten, sich auf königl. Kosten nach Neapel zu begeben und dort das vierte große Bild für die prächtige, neuverbaute Kuppelkirche des Francesco di Paola auf dem Plage vor dem königl. Pallaste zu malen. Die drei übrigen Bilder waren Camuccini in Rom, Benvenuti in Florenz und Cestlini in Neapel. So ist dem deutschen Meister die Mitgenossenschaft der berühmtesten jetzt lebenden italienischen Meister zuerkannt worden. Es würde wohl bloß von Hartmann selbst abhängen, nach Vollendung jener Aufgabe als Professor degli studi in Neapel auf immer zu bleiben. Allein sein Herz voll Liebe und Zuneigung gegen Sachsen, das seit zwanzig Jahren sein zweites Vaterland geworden ist, die reine Achtung, die ihn als trefflichen Künstler und edeln Menschen seine Mitbürger und Mitkünstler zollen, endlich die Dankbarkeit gegen den König und dessen Minister werden ihn gewiß zum Besten aller Kunstfreunde in Dresden wieder zurück in unsere Mitte bringen. Ii.

Rußland's Nationalmuseum. 1820. Niga auf Kosten des Verfassers gedruckt bei W. S. Häder 8. S. 28.

In dieser kleinen Brochüre, von welcher nur 50 Exemplare gedruckt seyn sollen, stellt der am Schlusse unterzeichnete Baron von Wichmann die Idee eines russischen Nationalmuseums, als eines dringenden Erfordernisses bei den gegenwärtigen Fortschritten der Cultur in Rußland auf. Nationalmuseen sollen nach seiner Ansicht alle zum Gebiet der Nationalliteratur und Nationalproduction gehörigen Gegenstände in sich aufnehmen, bis in die kleinsten Details, und von den frühesten bis auf die neuesten Zeiten hinab einen möglichst vollständigen Gesamtüberblick dessen, was Natur und menschlicher Fleiß, Wissenschaft und Kunst im Vaterlande hervorgebracht haben, dem wißbegierigen Patrioten darbieten.

Das geforderte Nationalmuseum soll in zwei große Hauptabtheilungen zerfallen, nämlich in eine vorbereitende, welche zu sammeln und aufzunehmen hat, was sich auf die russische Vaterlandskunde bezieht. Es soll mithin umfassen: 1) eine fortlaufende vollständige Sammlung aller, die vaterländische Geschichte, Diplomatie und Verfassung betreffenden Handschriften in Originalen oder Abschriften, 2) eine Nationalbibliothek, welche in eine Haupt- und eine Hilfsbibliothek zerfallen soll, 3) eine Sammlung aller (?) im Reiche befindlichen Denkmäler, 4) eine vollständige russische Wappens-, Siegel-, Münz- und Medaillensammlung in Originalen oder Abdrücken, 5) eine vollständige Sammlung alter und neuer Land- und Seearten, Pläne der Städte, öffentlicher Bauten und Anlagen, so wie des russischen Gruben- und Bergbaus, 6) ein vollständiges Naturaliencabinet, zugleich bestehend aus einer topographisch-geographischen Sammlung, 7) eine Gallerie aller eigenthümlichen Volkstrachten, Geräte und Werkzeuge der verschiedenen Völkerstämme des russischen Reichs, bildliche Schilderungen der Physiognomien, Wohnungen, Gebräuche der letztern, 8) eine Gallerie der Bildnisse aller russischen Regenten und anderer ausgezeichneten Personen, die für die Geschichte Rußland's wichtig sind, 9) einen Productensaal, alle vaterländische Manufacturerzeugnisse, Industrieerwerbe und Erfindungen (oder deren Modelle) enthaltend.

Die zweite Abtheilung nennt der Verfasser die selbstthätig wirkende; sie soll das todt Capital der erstern in Umlauf bringen, mithin die Pflege der genannten Sammlungen, die Redaction eines eigenen, der russischen Vaterlandskunde gewidmeten Literatur- und Kunstblattes, die Führung eines historischen Jahresprotokolls, oder Abfassung der russischen Reichsannalen, die Errichtung (und Verwaltung) eines literarischen Anfrage- und Auskunftsbüreaus für Gegenstände der Vaterlandskunde unter sich und mithin ziemlich den Charakter einer eigentlichen Nationalakademie haben.

Mit wenigen Worten erklärt sich der Verfasser über die Art und Weise der Ausführung dieser Idee; doch wollte er bescheiden den betreffenden Behörden, von welchen das Werk ausgehen müßte, nicht vorgreifen.

Es macht allerdings die Auffstellung einer solchen Idee dem patriotischen Eifer des Verfassers Ehre, um so mehr, da, so viel wir wissen, ein Nationalinstitut in solchem Umfange auch in andern gebildeten Ländern noch nicht existirt. Ferner beweist die Anführung und Schilderung der zu demselben geforderten Anstalten, in welchem großen Zusammenhange er das Äußere und Innere des Völkerebens und die Fortschritte der geschichtlichen Bildung des Volkes betrachtet. Denn alle die genannten Anstalten sollten lebendig in einander eingreifen. Was aber die Ausführung der Idee anlangt, so wäre es dem Gange der Erfahrung wohl angemessener und leichter, vorhandene Anstalten jener Art, z. B. Bibliotheken, Archive, Kunstsammlungen, welche schon bestehen, in ein Nationalmuseum zu vereinigen und nach dem Zwecke desselben zu gestalten, als von dem Allgemeinen auszugehen und alle Anstalten jener Art erst neu schaffen zu wollen. Zuvor aber müßte auch genau festgesetzt werden, was in ein solches Nationalmuseum nicht aufzunehmen sei; denn wollte man die Sache nach den übrigen Worten des Verfassers ausführen, so könnte man durch unbeschränkten Umfang und Mangel gehöriger Auswahl den Zweck leicht verfehlen. — t.

Der kürzlich verstorbene Reisende in Africa, J. E. Burckhardt hat den Robinson Crusoe in's Arabische übersezt, unter dem Titel: *Dumel Bahur, die Perle des Meeres.*

# Ein Punkt auf's I

oder

Belehrung über die Schrift

Die Verwaltung des Staatskanzlers

Fürsten von Hardenberg

von

C. von Bülow

auf C u m m e r o w.

---

Erster Heft.

---

Leipzig

in Commission bei C. H. F. Hartmann.

1821.

Ein Blatt aus dem

1773

Handbuch der

Landwirthschaft

von

1773



1773

1773

1773

---

Bei Brockhaus in Leipzig ist ein Werk erschienen, — Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, — betitelt.

In diesem Buche sind alle bürgerliche Ordnung so bedrohende Grundsätze aufgestellt; es zeigt dabei eine so giftige Tendenz, enthält so viele völlig un- wahre Angaben, und liefert in der angeblichen Hauptsache so wenig, daß es mir werth scheint, selb- biges öffentlich zu beleuchten und zu berichtigen, um dadurch dem nicht unterrichteten Leser dieses Buchs Gelegenheit zu geben, es gehörig zu würdigen.

Wer der Verfasser ist, steht auf jeder Seite geschrieben, er kann sich nicht verleugnen; so völlig gleich kann niemand des Herrn Benzenberg Eigens- thümlichkeit annehmen, wie es hier geschieht; und warum sollte auch Jemand sich selbst so kreuzi- gen? —

Ob wir den Verfasser wahr oder falsch angeklagt haben, wird uns der Inhalt des Buchs lehren.

Seite 1 bis 13 rühmt der Verfasser die Redlichkeit und Treue der preussischen Staatsmänner im Allgemeinen, hebt unter ihnen Stein und Hardenberg heraus, und macht uns mit der Geschichte der französischen Revolution bekannt, welche der Verfasser S. 6 in ihrem Ursprunge gerecht nennt, welche aber

„durch Schuld des Hofes, der Ausgewanderten, der Gemeinde von Paris, und der Dinge, die, wenn sie sich in großen Massen bewegen, fast immer zerstörend wirken, einen alle Besittung und alle Cultur vernichtenden Charakter angenommen haben.“

Auch ein Robespierre, Marat, Collat, d'Herbois fanden die Revolution gerecht, und erklärten den französischen Hof und die Emigranten für schuldig. — S. 13 behauptet er: der Staatskanzler habe gleich klar übersehen, was für große Hülfsmittel ihm zu Gebote gestanden hätten, um sich auf

den Tag der Wiedergeburt würdig vorzubereiten, und daß es thöricht seyn würde, sich mit den Grundsätzen von 1789 in Widerspruch zu stellen. — Wenn der Kanzler nicht die Hülfsmittel gekannt hätte, Preußen von seinem Falle zu erheben, so würden wir vielleicht noch jetzt unter dem Drucke des Universal-Erben der französischen Revolution und seines Militair-Despotismus seufzen; aber in den Grundsätzen von 1789 hat der Kanzler die Hülfsmittel wohl nicht gesucht, und noch weniger gefunden.

Seite 14, 15 und 16 urtheilt der Verfasser über Religion ab, erzählt, welche Veränderung das Schießpulver gemacht, und ergötzt den Leser mit einigen Stellen aus der deutschen Geschichte.

Seite 16 bis 20 behauptet er: der Kanzler habe sich von der Wahrheit überzeugt, daß die Macht des dritten Standes so groß sey, daß man ihr nicht widerstehen, sondern nur folgen könne. Was den Adel betreffe, so sey dieser schwach an Zahl und an Besitz, das Adelwesen habe keinen Grund und Boden mehr, in sofern es auf Feudali-

tät und Ministerialität beruhe; der einzige Adel, der noch bleibe, sey Bauernadel und Dienstadt, man müsse also eine Parthie nehmen.

Was im Jahre 1789 in Frankreich geschehen, sey durch das Bedürfniß der Gesellschaft hervorgezufen worden; die Gesellschaft in Deutschland stehe aber auf derselben Stufe der Cultur und Sitten, es müsse daher dasselbe thun, wie dort; nur langsam, damit die Dinge nicht einen zerstörenden Schwung erhielten.

Daß der dritte Stand der zahlreichere sey, daß ein Theil desselben sich in Verfeinerung der Sitten dem Adel genähert und in der wissenschaftlichen Ausbildung große Vorschritte gemacht hat, ist bekannt, und alle persönlichen Vorrechte sind dadurch größtentheils verwischt. Wenn aber der Verfasser behauptet: daß die Macht des dritten Standes so groß sey, daß ihr nichts widerstehen könne, so folgt ja daraus, daß sie den Staat regiert. Wo bleibt aber dann der Glanz des Throns und seine Stärke durch die großen Staats-Institutionen, die Ministerien, den Staatsrath, die Regierungen, die Gerichtshöfe und

das stehende Heer, wovon der Verfasser am Schlusse als die jetzt bestehende Macht spricht?

Der Verfasser hat vielleicht bei seiner blühenden Phantasie hier den Wunsch mit der Wirklichkeit verwechselt. —

Was den Adel betrifft, daß er so wenig Köpfe zähle und so wenig Land besitze, so steht letzteres wenigstens auch in geradem Widerspruche mit dem, was der Verfasser späterhin behauptet, daß er nämlich bis jetzt beinahe allein im Besitze des Grund und Bodens gewesen sey. Was übrigens der Adel dem Lande ist und seyn soll, das scheint der Verfasser nicht zu wissen.

Im Kriege der Vertheidigung des Vaterlandes gewidmet und zu diesem Behuf besonders ausgebildet, ist er im Frieden der Bewahrer der feinen Sitte; auch ist ihm bisher vorzugsweise die Repräsentation des Landes übertragen gewesen; in Preußen bildete der Adel einen kräftigen Damm gegen die Willkühr der Beamten, und erst durch die im Jahre 1810 erfolgte Aufhebung

der bisherigen Verfassung des Reichs hat seine constitutionelle Thätigkeit aufgehört.

Wenn übrigens der Verfasser den auf Feudalität und Ministerialität gegründeten Adel aufhebt, so wollen wir ihm dafür danken. Wir selbst haben es längst gewünscht, daß die Gewalt uns der Last entbinde, die wir tragen, und daß wir aufhören, die Zielscheibe zu seyn, auf die alles Geschuß gerichtet ist. Da aber nach unseren Begriffen der Idee des Adels etwas Edleres und Höheres zum Grunde liegt, als der zufällige Besitz von Grund und Boden, so wollen wir den neuen Bauernadel dem Verfasser allein überlassen; denn der scheint wie für ihn geschaffen zu seyn.

Seite 20 sagt er: daß, da man 1806 die bittere Erfahrung gemacht habe, daß ein adeliches Officier-Corps die Armee nicht unüberwindlich mache, so habe man 1807 die Bürgerlichen auch zu Officier-Stellen zugelassen. — Daß ein adeliches Officier-Corps eine Armee sey, die der Uebermacht des Napoleon entgegen gestellt werden könne, hat wohl Niemand glauben können; es ist daher diese

Bemerkung bloß giftiger Natur, falsche Angriffe bedürfen keiner Widerlegung: denn wie heldenmüthig der preußische Adel sich jederzeit bewiesen und wie tapfer er voran gefochten, davon ist die ganze Welt Zeuge. Dem Marschall Vorwärts! hat der Verfasser diese und ähnliche Bemerkungen wohl nie mitgetheilt?

Seite 21 erzählt der Verfasser: daß das Prüßeln und die Spießruthen beim Militär abgeschafft sind, und S. 22: daß durch Einführung der allgemeinen Waffenpflicht die Waffenehre herbeigeführt, und das Heer ein Bürgerheer geworden sey.

Was der Verfasser hier unter Waffenehre versteht, ist zweideutig.

Wir wollen glauben, daß seine gesuchte pomp-hafte Sprache ihn zuweilen verleitet, etwas zu sagen, was er eigentlich nicht meint.

Die Waffenehre des preußischen Heeres hat Europa schon seit Friedrich Wilhelm dem Ersten und Friedrich dem Zweiten als begründet anerkannt; soll es hier aber so viel heißen, als daß es nur eine Ehre sey, auch als Gemeiner im Heere zu dienen,

so sind wir seiner Meinung, in sofern er dies so versteht, daß es Pflicht sey, fürs Vaterland zu fechten, und jedem Ehre bringe, der seine Pflicht erfüllt.

Seite 23 sagt er: 1807 sey in Schlesien die Erbunterthänigkeit aufgehoben. (Nicht blos in Schlesien ward die Erbunterthänigkeit aufgehoben, sondern in der ganzen Monarchie.) 1808 sey durch Stein die Städte-Ordnung eingeführt.

Seite 24 sagt er: daß der Kanzler die Steuerfreiheit des Adels aufgehoben, die geistlichen Güter eingezogen und durch Aufhebung der Zünfte die Gewerbe-Freiheit hergestellt.

Wie wenig der Verfasser von unserer Gesetzgebung kennt, beweiset er bei Aufzählung derselben; und doch ist dies ja der Haupt-Zweck seines Werks, denn aus den Institutionen, die der Kanzler gegründet, will er ja zeigen, was derselbe gewirkt hat. Im zweiten Heft dieses Werks werden wir den Lesern eine vollständige Uebersicht der Gesetzgebung des Kanzlers liefern, und aus dieser wird sich ergeben, daß der Verfasser besser gethan hätte, weniger zu injuriren und zu deflamiren, und mehr Material zu

einer künftigen Lebensbeschreibung des Kanzlers zu liefern. Seite 25 rühmt er: daß die preußische Administration in 6 Tagen so viel gethan habe, als die französische Revolution in 2 Jahren. Es ist wohl nicht möglich, eine härtere Beschuldigung zu ersinnen, als hier steht. Der Kanzler, durch das Vertrauen seines Monarchen auf eine so hohe Stufe der Administration erhoben, macht in 6 Tagen so große Fortschritte im Revolutioniren, als die französische Revolution in zwei Jahren. Noch erwähnt er auf dieser Seite: daß das Gesetz vom 14. September 1811 die Ablösbarkeit der Frohndienste verordnet, und den Bauern ein Eigenthum zugewandt habe. Seite 26 erzählt derselbe: daß der Krieg von 1813 bis 1815 die Fortschritte des Kanzlers gehindert, und daß 1816 die Verwaltung des Innern neu geordnet worden, und 1817 der Staatsrath gebildet sey, welchen er eine große Staats-Institution nennt.

Ich werde späterhin Gelegenheit nehmen, über diese Gegenstände mich weitläufiger auszusprechen. Hier erwähne ich nur vorläufig, daß ich unmöglich

mit dem Verfasser der Meinung seyn kann, daß durch eine so große Vermehrung der Staats-Beamten dem Lande ein Glück wiederfahren sey. Die preußische Nation ist leicht zu regieren, und verdient in dieser Hinsicht nicht ihr jetziges Schicksal.

Während des Krieges administrirte sich das Land ganz allein, ohne daß Unordnung daraus entstanden wäre. Wo der Bürger seinen König liebt und seine Pflicht kennt, sind so große Institutionen nicht nöthig, und man kann mit Wahrheit behaupten, das Land bedürfe dieser zahllosen Menge von Beamten nicht; dreht man aber den Satz um, so ist gegen dessen Wahrheit nichts zu erwidern.

Von Seite 27 bis 33 erzählt der Verfasser, wie nach und nach der Staatskanzler das neue Steuer-System ausgeführt habe, und giebt zu verstehen, daß dadurch die preußische Revolution gefordert sey, auf die der kundige und erfahrene Pilot, so nennt er hier den Kanzler, — ohne viel Redens losstürme. Es ist leider nur zu wahr, daß durch die Zerrüttung der Finanzen und besonders durch die Vermehrung der Staats-Schuld der Keim zu einer

Umwälzung der Dinge vollständig gelegt ist. In wiefern die äußeren Verhältnisse nur daran Schuld sind, lasse ich dahin gestellt seyn, so viel ist aber gewiß, daß noch Hülfe zu hoffen ist; aber nicht auf dem Wege, den wir jetzt gehen.

Seite 34 beweiset der Verfasser den Liberalen, daß sie Ursach hätten, mit dem Kanzler zufrieden zu seyn, wenn das, was der Kanzler im Stillen gethan habe, von der Redner-Bühne einer National-Versammlung verkündet worden wäre, so meint er, würde des Psalmirens kein Ende gewesen seyn.

Der Verfasser ladet eine schwere Sünde auf sich, daß er der Erste ist, der die Namen von Liberalen, Ultras &c. auf uns zu übertragen sucht. Hierzu ist eigentlich wenig Grund vorhanden. Da es aber einmal geschehen, so ist es nöthig, daß man dem Namen eine bestimmte Deutung gebe, denn sonst entsteht ein unglücklicher Namen-Krieg, während die Partheien unter sich gar nicht oder wenig verschieden sind.

Wenn Liberale so viel heißen soll, als Männer, die nicht mit Vorurtheil an das Alte, als solches,

leben, die einsehen, daß alle Einrichtungen in der Zeit fortgehen müssen, wenn sie nicht veralten sollen, die eingestehen, daß das, was im 14ten und 15ten Jahrhundert gut war, jetzt veraltet seyn kann, die wünschen, daß eine Verfassung bestehe, die alle Bürger, so viel es der Natur der Gesellschaft nach möglich ist, gleich macht vor dem Gesetz, die der Person und dem Eigenthum Schutz gewährt, die den Ständen des Reichs, das heißt den Repräsentanten des Grund und Bodens, das Recht einräumt, die Steuern zu bewilligen und die Gesetze zu berathen, übrigens aber den Thron in Würden und Macht ungeschwächt erhält, so glaube ich, daß die Zahl der Liberalen sehr groß ist, und daß der König selbst, der Kanzler und der ganze Adel mit wenigen Ausnahmen zu den Liberalen gehören. Wenn aber unter liberale Männer solche verstanden werden, die diese Idee, oder einen Theil derselben, als ein Aushänge-Schild gebrauchen, im Grunde aber Revolution, das heißt: einen gesehlofen Zustand wünschen, in dem alles Bestehende zu Grunde gehe, damit sie allein als glänzende

Sterne aus dem Chaos sich erheben können, so werden wohl wenige sich zu dieser Klasse zählen wollen.

Der Staats-Kanzler hat übrigens mit meinem Wissen nichts im Stillen gethan, sondern im Geiste einer wahren Liberalität manche Verhältnisse gelöst, welche in den Fortschritten der Zeit veraltet waren, wie z. B. die Steuer-Freiheit des Adels (die Erbunterthänigkeit, der Dienstzwang, das Kastenwesen waren schon früher aufgehoben). Der preußische Adel hat sich bei dieser Gelegenheit in seiner ganzen Würde gezeigt, und nicht einmal eine Reclamation dagegen erlassen; er verdient daher keine Vorwürfe, wie sie der Verfasser macht, sondern Ehre und Lob wegen dieser bescheidenen Selbstverleugnung. — Ich fordere Jeden auf, das Gegentheil von dem zu beweisen, was ich hier gesagt habe. —

Seite 36 und 37 zieht der Verfasser den Mantel, mit dem er sich bis dahin nur leichtfertig bedeckt hat, völlig herunter. Dem Adel kann er es nicht vergeben, daß er sich noch einen Hofmeister

bei seinen Kindern, Kammer-Jungfern bei ihren Frauen, Kutscher und Jäger hält. — Das heißt also wohl ein Ultra seyn? — Im Namen des Adels beschuldigt er den Kanzler des Jakobinismus, und sagt: wenn man wissen will, worin der Jakobinismus des Kanzlers bestehe, so muß man die Gesetzgebungen von 1810 bis 1820 studieren.

Gott bewahre jeden Beamten des Staats für einen solchen Lobredner, oder glaubt der Verfasser, daß er durch so gewöhnliche Schmeichelei einen Mann, wie der Kanzler, erfreuen könne? Dem wahrhaft großen Mann kann man nicht besser schmeicheln, als wenn man ihm die Wahrheit sagt. —

Seite 38 spricht er von den Folgen der Gesetzgebung über den Ackerbau. Die schöne Gelegenheit, die der Verfasser hier hatte, dem Könige und dem Kanzler, und allen denjenigen, die auf die Ackergesetzgebung gewirkt haben, etwas Angenehmes zu sagen, läßt er ruhig übergehen. Wo er mit Wahrheit loben kann, da vergißt der Verfasser es.

Seite 39 geht der Verfasser von dem Verwaltungswesen zu dem über, was der Kanzler für die

Verfassung gethan, und wiederholt hier noch einmal, daß der Kanzler der Revolution vorgearbeitet habe; er scheint ganz besorgt zu seyn, daß man es ihm nicht verstanden habe, darum wiederholt er es so oft.

Seite 40 wird gelegentlich auch des Königs erwähnt. Der König soll die Gunst des Geschickes erkennen, daß es Ihm einen großen Minister zugeführt hat. Nicht einmal die Ehre will der Verfasser Ihm lassen, selbigen gewählt zu haben. Der Kanzler soll dagegen aber auch bedenken, daß er eine Stütze und einen Halt in der Person des Königs gefunden habe.

Wir können hier nicht unbemerkt lassen, daß es völlig unwahr ist, wenn der Verfasser alles, was geschehen, nur dem Kanzler zuschreibt und gewissermaßen den Glauben erregt, daß alle Gesetze aus dem Kanzler entspringen, und daß selbiger es nur seiner großen Schlaueit zu verdanken hat, daß er sie durchbringt. Viele der wichtigsten neueren Gesetze sind, der Idee nach, rein aus dem Kopfe des Königs hervorgegangen.

Seit dem Antritte seiner Regierung wünschte der König die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Frohndienste, auch daß die Zahl der eigenthümlichen Bauern sich vermehre, daher wurde schon vor dem Kriege von 1806 auf Befehl des Königs dem größeren Theil der Domainen-Bauern in Pommern das Eigenthum ihrer Höfe zuerkannt, und selbige vom Frohndienst befreit; nur der Krieg hinderte die weitere Ausführung dieser Maaßregel.

Seite 41 sagt der Verfasser: Republiken paßten nur für kleine Staaten; für größere sey eine Erbmonarchie vorzuziehen.

Seite 43 sagt er: daß nicht alle Regenten das Genie und die Arbeitsamkeit von Carl dem Großen und Friedrich dem Großen besäßen, daher müsse man eine Regierungsform haben, einen König mit einem Ministerio. Dieser Regierungsform, wie der Verfasser es nennt, näherten sich jetzt alle Staaten; am vollendetsten sey sie in England.

Es ist unmöglich, daß alle Regenten das schaffende Genie eines Carls des Großen und Friedrichs

des Einzigen haben können. Allein das ist auch keinesweges nöthig. —

Wo schon geschaffen ist, da braucht nur erhalten zu werden. Die Völker sind in der Regel viel glücklicher unter der Herrschaft eines Monarchen, der mehr Neigung hat, die Dinge gehen zu lassen, wie sie sind, als der immer neue Welten schaffen will. Alle Minister besitzen auch nicht die Eigenschaften eines Pitts, Colbert — ic.

Weil nun aber ganz außerordentliche Männer in jedem Stande selten sind, und das Schicksal sie für die großen Krisen, die die Welt-Verhältnisse zuweilen erfahren, aufgespart zu haben scheint, so ist es gut, daß die Staatsgebäude nicht künstlich, sondern einfach aufgeführt werden, damit nicht blos Künstler, sondern Männer, wie sie jedes Zeitalter liefert, im Stande sind, die Administration zu führen.

Seite 44 macht der Verfasser das Ansehen des Königs bei seinem Volke abhängig von der Reinheit der Sitten der Königlichen Familie. —

Seite 45 und 46 spricht der Verfasser über die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des preußischen Monarchen.

S. 47 sagt der Verf.: die westlichen Provinzen hätten bei ihrer Vereinigung mit den östlichen schon alle jene Institutionen, als: Gleichheit der Abgaben, allgemeine Grundsteuer, freien Bauernstand, Gleichheit in dem Gesetz und die geschwornen Gerichte besessen, und als belehrendes Beispiel uns mitgebracht. Auch behauptet er noch: Die Provinzial-Stände waren in allen Provinzen veraltet, und kaum Möglichkeit sey vorhanden gewesen, sie herzustellen.

Letzteres ist ganz unrichtig. Ich wüßte wahrlich nicht, warum die Provinzial-Stände veraltet gewesen seyn sollten; noch jetzt können sie jeden Augenblick hergestellt werden.

In Pommern waren die Stände zusammengesetzt: aus den Deputirten der Gutsbesitzer und der Städte. Jetzt braucht man diesen noch Deputirte des neuen Bauernstandes hinzuzufügen, und die

Provinzial-Stände sind wieder da; von einer Unmöglichkeit ist mithin hier nicht die Rede.

Seite 48 bis 52 sucht der Verfasser von den westlichen Provinzen durch die Geschichts-Erzählung ihrer früheren ständischen Verhältnisse zu erweisen, daß die Provinzial-Verfassung nicht herzustellen sey, um so weniger, da sie nun einmal durch Frankreich aufgelöst wäre.

Seite 53 bis 55 wird gesagt: in den östlichen Provinzen hätte nur der Adel allein Eigenthum besessen und auf die Landtage erscheinen können, nun habe aber der Bauer auch Eigenthum erhalten, und es könnten daher keine Landstände wieder hergestellt werden, sondern es müßte eine National-Repräsentation auftreten. Hier widerspricht er der früheren Behauptung, wo er sagt: der Adel sey nur schwach im Besiz von Grundstücken.

Seite 56 bis 59 wird erzählt: daß auf dem Congreß zu Wien, Preußen besonders auf ständische Repräsentation gedrungen habe; daß Preußen aber eine Volksrepräsentation gemeint, darüber lasse das Edikt vom 22. Mai 1815 keinen Zweifel. Er be-

merkt noch, daß Baiern und Baden, welche in Wien sich am meisten gesträubt, zuerst eine Repräsentation eingeführt hätte; und daß buchstäblich die Worte des Evangelii eingetroffen wären: und die Letzten werden die Ersten, und die Ersten die Letzten seyn. — Uns bleibt noch der Trost: aufgeschoben ist nicht aufgehoben; übrigens sehen wir mit festem Vertrauen der Erfüllung des Königlichen Versprechens entgegen, und möchten mit denjenigen schelten, die, wie der Verfasser, ohne Rückhalt bekennen, daß sie Revolution wünschen und wollen; denn, dadurch allein wird die Einführung verspätet.

Seite 59 und 65 spricht der Verfasser von einer eingetretenen Rückwirkung Hinsichts der Verfassung und von heftigem Streite der Partheien; er will darüber schweigen, weil es vorbei ist. Dennoch erzählt uns der Verfasser: die eine Parthei habe behauptet, daß Preußen sich im letzten Kriege die Liebe von Deutschland erworben, Deutschland wolle aber eine Einheit und eine freie Verfassung. Wer ihm diesen Wunsch erfüllte, den begrüße Deutschland

als seinen Herrscher. Oesterreich habe sich zurückgezogen, und Deutschland sey jetzt auf Preußen, als seinen Schirmvoigt, angewiesen. Da nun so die Meinung für Preußen sey, so könne Preußen sich seinen Lohn nehmen, und wenn er ihm verweigert würde, so müsse der Krieg entscheiden, der aber nicht zweifelhaft seyn könne. Hierauf läßt er die andere Parthei antworten: ein Krieg sey gewagt, das Ende nicht abzusehen, und schließt damit, daß er sagt, der Kanzler hätte ein so wagliches Spiel nicht spielen wollen; und der König liebe den Krieg nicht.

Hier scheint der Verfasser auch eine gewisse Politik zu haben. Er möchte gern bei Oesterreich und den übrigen Fürsten Deutschlands den Glauben erwecken, als hänge es nur von Preußen ab, sich an die Spitze von Deutschland zu stellen, um diese mißtrauisch zu machen, und wo möglich Uneinigkeit zu erregen. Daß Deutschland wohl oft gewünscht haben mag, daß seine Streitkräfte so vereint wären, daß es jedem anderen Staate die Spitze biethen könne, ist nicht zu leugnen. Aber das, was der

Verfasser hier Deutschland wünschen läßt, wünscht gewiß Niemand in Deutschland, der sein Vaterland liebt und etwas zu verlieren hat. Denn wenn das möglich wäre, was hier behauptet wird, so würde Deutschland das unglücklichste Land in Europa, und statt ein freies Land zu werden, würde es entweder der Anarchie oder dem Militair-Despotismus hingegeben seyn.

Seite 66 und 67 giebt der Verfasser zu verstehen, daß, da der Kanzler öffentlich nicht habe in seinen Plänen fortschreiten können, so habe er im Stillen die früher ausgestreute (revolutionaire) Saat geschirmt, und beehrt ihn mit dem Titel eines Fabius cunctator.

Seite 69 wird erzählt, wie Görres den 12ten Januar 1818 dem Kanzler die Vorstellung der Rheinländer übergeben, und wie der Kanzler in seinen freien Gesinnungen den Görres weit übertroffen. Bis Seite 73 erzählt er: Görres hätte zu früh durch eine kleine Schrift Lärm geschlagen, und dadurch, so zu sagen, die Umtriebe des Kanzlers ruckbar gemacht; hierüber sey man in Berlin böse ge-

worden, welches alle constitutionelle Thätigkeit in Engers gelähmt habe. Ist das richtig, was der Verfasser hier sagt, so hatte der Kanzler ja ohne Autorisation des Königs einen so wichtigen Schritt unternommen, und dieser ihn an der weiteren Ausführung gehindert.

Der König und der Kanzler stehen mithin hier in Opposition gegen einander, und zwar in einer nicht gewöhnlichen.

Seite 74 bis 80 findet der Verfasser Vergnügen, etwas von der Wartburg, vom Herrn von Stourdza, von Kozebue, Sand, dem Herzoge von Berry zu erzählen.

Seite 80 und 81 erwähnt der Verfasser der bairischen Verfassung und der Sorge, welche selbige in Wien veranlaßt habe. Sollte der Habsburger Adler, der auf einem hohen Felsen sein Nest gebauet, sich so leicht erschrecken, wenn ein wenig Wind am Fuße des Felsen rauscht?

Seite 82 wird von der Entdeckung demagogischer Umtriebe gesprochen, und wie darüber nun die Verfassungs-Urkunde vom Könige nicht vollzogen

worden wäre. Der Kanzler setzt sich darauf eiligst wieder an die Spitze dieser Gegenwirkung. — Der Kanzler erscheint hier wahrlich durch die Verdrehungen des Verfassers in einem eigenen Lichte, eben so leicht als schlau trägt er nur den Mantel nach dem Winde, um sich jeder Parthei zu bemächtigen, aber nicht um seines Herrn willen, sondern, damit er seine Absicht durchführen könne.

Bis Seite 86 erzählt nun der Verfasser erst die Beschlüsse der Gesandten in Carlsbad; dann, daß Baiern, Baden, Württemberg ihren Völkern die einmal gegebene repräsentative Verfassung nicht wieder genommen hätten; endlich, daß eine Revolution in Spanien und eine in Neapel ausgebrochen sey.

Darauf fährt derselbe mit folgenden Worten fort: „Sobald ein Ungewitter naht, fährt der  
 „Kanzler wie ein kluger Pilot gleich wieder auf die  
 „hohe See. Diejenigen, die seine Weise nicht  
 „kennen, und ihn so frisch weg von dem Punkte  
 „wegsegeln sehen, wo er hin will, glauben, daß er

„zur entgegengesetzten Parthei übergegangen sey,  
 „und werden muthlos.“

Die hier dem Kanzler gemachte Beschuldigung ist keinesweges gegründet, so wenig, als daß er den Namen eines Fabius cunctator verdient. In dem zweiten Hefte dieses Werks werden wir unseren Lesern zeigen, daß ganz andere Ursachen, als der Verfasser hier angiebt, auf den Staatskanzler eingewirkt haben, und daß diesen es zuzuschreiben ist, wenn seit dem Jahre 1814 die Verwaltung zwischen ganz verschiedenen Grundsätzen geschwankt hat.

Seite 87 wird der am 17ten Juni 1820 erfolgte Entlassung der drei liberal-Minister erwähnt. Warum? ist dem Verfasser unbekannt. Sollte die Ursache wohl nicht vielleicht darin liegen, weil sie noch keine erfahrene Piloten sind?

Auf derselben Seite erzählt der Verfasser auch, daß den 17ten Januar 1820 die Staatsschuld festgestellt und unter die Gewährleistung der Reichsstände gelegt sey.

Seite 89 kommt der Verfasser immer wieder auf das neue Steuer-System zurück, wodurch der

Kanzler die Verfassung nach seiner Meinung vorbereitet hat, und liefert aus selbigem die durch die öffentlichen Blätter bekannt gewordenen Angaben über die Einnahmen des Staats.

Seite 94 und 95 sagt der Verfasser: an eine Haupt-Reform des Steuerwesens hätte der Kanzler noch nicht gehen mögen, obgleich er sie schon seit 10 Jahren eingeleitet habe, nämlich die Reform der Grundsteuer und die Aufstellung eines allgemeinen Land-Catasters, welches der König in dem Gesetze vom 27sten October 1810 ausgesprochen. Auf derselben Seite nennt er dies helle und liberale Ideen.

Der Verfasser scheint sich für nichts mehr zu interessiren, als dafür, daß in allen Provinzen eine Grundsteuer eingeführt werden möge. Länder, welche sich im Revolutionsstande befinden, wo die Gewalt und nicht die Gesetze regieren, oder Länder, die durch die Gewalt der Waffen unter die Willkühr eines neuen Herrn gekommen sind, diese traf oft das Loos, daß sie durch gezwungene Anleihen, Kriegs-Contributionen und durch Grundsteuern erdrückt

wurden; und nur unter solchen Verhältnissen ward sie in Frankreich und in Schlesien eingeführt. Daß aber ein gerechter Fürst selbige ohne Entschädigung eingeführt habe, davon ist mir kein Beispiel bekannt.

Uebrigens ist die Grundsteuer ihrer Natur nach keine Steuer, sondern bei ihrer Einführung verliert ein Theil der Bürger ein Kapital.

Wo der Grundbesitzer vermögend ist, da trifft ihn der Kapitalsverlust; wo er hoch verschuldet ist, da trifft er den letzten Gläubiger. Angenommen, das Gut A sey 50,000 Thaler werth, weil es 2500 Thaler Revenüen bringt, der Grundbesitzer sey aber auf dieses Gut 30,000 Thaler schuldig; wird nun eine Grundsteuer von 20 pro Cent — macht 500 Thaler — eingeführt, so verliert er die Hälfte seines ganzen Vermögens. Den zweiten Fall angenommen, das Gut sey schon bis zu seinem vollen Werth verschuldet, und solle deshalb verkauft werden; der Käufer rechnet, wie nun natürlich, die Grundsteuer ab, und anstatt daß er sonst 50,000 Thaler gegeben hätte, so zahlt er jetzt nur 40,000

Thaler, mithin verlieren die Gläubiger die von 40 = bis 50,000 Thaler eingetragenen standen, ihr ganzes Kapital. Ohnstreitig könnte Niemand das Land, wo dergleichen möglich wäre, unter die Länder rechnen, wo das Eigenthum Schutz findet, und es gehört eine eigene Dreistigkeit dazu, wenn Männer, wie der Verfasser, die sich das Ansehen geben, deshalb eine Verfassung zu wünschen, damit vor allem das Eigenthum Schutz finde, so oft dergleichen Vorschläge machen.

Bis Seite 106 wiederholt nun der Verfasser das, was er schon so oft über Steuern gesagt hat, und untermischt es mit Schmeicheleien gegen den Kanzler und mit Schmähungen gegen den Adel.

Seite 106 meint derselbe, daß vom märkischen Adel, der es übel vernommen, daß die Landschaft aufgehoben sey, eine Reaction gegen den Kanzler ausgegangen, und stellt er diesen wieder an die Spitze dieser Reaction.

Seite 107 schmähzt der Verfasser die Liberalen, daß sie den Kanzler durch unzeitigen Eifer in seinem Verfassungswesen gestört haben.

Seite 110 sagt der Verfasser, daß Sparsamkeit in den Ausgaben nichts helfe, so populär sie sey. Der Verfasser wiederholt es bis zum Ueberdruß, was es für ein großes Glück sey, daß wir das jetzige Steuersystem besäßen. Er wünscht weiter nichts mehr, als daß wir auch noch so glücklich werden mögen, eine Grundsteuer zu erhalten, und meint, es wären noch nicht Steuern genug. Die Steuern, sagt er, sind keinesweges eine calamité publique (wie kann man so lästern); das Sparen helfe nichts, so populär es auch sey; Volksrepräsentationen würden mehr bewilligen, die Fürsten wären so gutmüthig, und wollten die armen Leute nicht drücken. Jeder ruhige, verständige Mann, der es mit dem Vaterlande gut meint, muß hier verwundert einhalten und fragen: wer ist es, der solche Grundsätze auszusprechen wagt? Ist es bloßer Leichtsinn, der aus dem Verfasser redet, oder ist es möglich, was er gern durchschimmern lassen möchte, daß der Kanzler auch solche Ideen habe? oder ist es ihm auch klar geworden, daß ein großer Druck der Abgaben immer Revolutionen herbeiführt,

und möchte er daher gern den Staatskanzler zu dergleichen Grundsätzen verführen?

Sparfamkeit im Staatshaushalte hat Preußen groß gemacht. Uebermäßige Steuern stürzten Frankreich in einen Abgrund, und führten England an den Rand desselben, wo es jetzt steht.

Seite III will der Verfasser, die Staatsschuld soll schneller, als mit zwei Millionen jährlich, getilgt werden, und appellirt dieserhalb schon an die Einsicht einer künftigen Volksrepräsentation. Da dies auch neue Auflagen verursachen würde, so bleibt der Verfasser sich consequent.

Seite 112 beweiset derselbe: daß die Reichsstände die Steuern bewilligen müßten. Darüber ist wohl kein Zweifel.

Seite 115 beweiset der Verfasser: daß die Verhandlungen der Reichsstände öffentlich seyn müßten.

Seite 118 wiederholt der Verfasser: daß der Kanzler durch seine Gesetzgebung alle Grund-Elemente des repräsentativen Systems ins Leben gerufen.

Seite 119 und 120 beliebt es dem Verfasser, noch einmal auf die großen Güter des Adels zu schimpfen, die er Plantagen nennt.

Seite 121 sagt der Verfasser: daß Preußen durch große Regenten und durch Ordnung in den Finanzen groß geworden sey. Wird nun die entgegengesetzte Handlungsweise es noch größer machen?

Seite 122 und 123 liefert derselbe uns auch über Pommern einige statistische Nachrichten. Dort sollen auf 455 □ Meilen, welche die Provinz groß ist, 763 Plantagen oder adliche Güter bestehen, die 260 □ Meilen umfassen, 150 □ Meilen enthielten die Domainen, 40 □ Meilen die Königlichen und städtischen Forsten, und 5 □ Meilen kleine Eigenthümer.

Von den 260 Meilen der adlichen Plantagen gehörten 156 zu den Edelhöfen, 104 zu den Bauernhöfen, auf denen das Gesinde zu den Edelhöfen wohnte.

Da nun in Folge des Edikts vom 14. September 1811 den Bauern nach Verhältniß  $\frac{1}{3}$  oder

$\frac{2}{3}$  ihrer bisher in Zeitbesitz gehaltenen Ländereien als Eigenthum verblieben sey, so hätten sie nur 30 bis 40 □ Meilen im Besitz. Vorher wären nur 5 □ Meilen in den Händen wahrer Eigenthümer gewesen.

Pommern hat nicht, wie der Verfasser behauptet, 763 Plantagen, sondern zwischen 14 bis 1500 Rittergüter, ohne Neu-Pommern. So viel mir bekannt, ist Vor- und Hinter-Pommern  $450\frac{1}{4}$  □ Meilen groß, davon sind Königlich und städtische Forsten  $37\frac{1}{2}$  □ Meilen. Die Königlichen Domainen, die städtischen Grundstücke, die Kammereigüter der Städte und die geistlichen Güter haben einen Umfang von 150 □ Meilen, nicht aber die Domainen allein, wie der Verfasser unrichtig angiebt. Die kleinen Eigenthümer besitzen 5 □ Meilen und die Ritterguts-Besitzer 260. Von diesen fallen auf ihre Bauern 99 □ Meilen, wovon sie nach dem Edikt vom 14. September 1811, weil sie Pachtbauern sind, die Hälfte an die Gutsherren zurückgeben. Da nun auch einige Bauern Ritter-Acker in Pacht hatten, der nicht zur Theilung kommt, so

wird das Eigenthum der adlichen Bauern ohngefähr 45 □ Meilen betragen.

Die Berechnung stellt sich aber noch ganz anders. Von den 150 □ Meilen, welche die Domänen, die Städte und die geistlichen Stiftungen besitzen, gehört wenigstens der dritte Theil von 50 □ Meilen eigenthümlichen Bauern, so daß ohne die Besitzungen der Ackerbürger in den Städten, die eigentlich auch nur Bauern sind, ohngefähr 95 bis 100 □ Meilen kleinen Eigenthümern gehören.

Hieraus geht denn hervor, daß der Verfasser sich sehr verrechnet habe, und daß die Resultate weit größer sind, als er meint.

Seite 124 und folgende spricht der Verfasser von dem großen Einfluß des Edicts über die Eigenthums-Verleihung der Bauernhöfe in den alten Provinzen, und theilt noch einige statistische Nachrichten mit, zu oder von welchen, wenn sie eben so falsch sind, als die, so er uns von Pommern giebt, auch nach Verhältniß 50 und 100 pro Cent zu oder abgerechnet werden müssen.

Seite 126 fällt es dem Verfasser erst ein, daß er den König bei dieser Gelegenheit ganz übersehen, und sagt nun, auf diese Weise habe der König einen freien Bauernstand hervorgerufen, und, um ihn gleichsam zu entschädigen, so nennt er seine Regierungs-Periode die bürgerliche.

Seite 127 und 128 erzählt der Verfasser, daß eine Communal-Ordnung jetzt zur Berathung des Staatsraths kommen solle, wodurch ein neuer großer Schritt vorwärts geschehen sey. Dann verwendet derselbe sich bei den Liberalen für den Kanzler, daß sie diesen doch nicht zu sehr tadeln möchten, wenn er die Patrimonial-Gerichtsbarkeit noch fürs erste bestehen lasse.

Seite 129 wird gesagt: das Lehnswesen habe sich in Preußen an der Macht der Krone und des stehenden Heeres, besonders aber an der neuen Ministerialität, die sich in der Beamten-Welt entwickelt habe, gebrochen.

Der Verfasser giebt es also zu, daß die bisherige Verfassung und die früheren ständischen Verhältnisse in der Bureaucratie untergegangen sind,

unverkennbar macht ihm dies Freude; wie ist das aber zu erklären?

Wäre der Verfasser ein wahrer Vertheidiger der constitutionellen Monarchie, so müßte ihn dies betrüben. Unverkennbar hofft er, daß durch die Ministerialität die Revolution Schritt vor Schritt so weit vorbereitet wird, daß dieselbe als eine nothwendige unaufhaltsame Folge aus solcher hervorgeht. Dies sagt er Seite 107. 108 mit großem Frohlocken. Da es nun durchaus unwahr ist, was er behauptet, daß es Absicht und Plan des Kanzlers sey, dies zu bewirken, und da es doch wieder nicht geleugnet werden kann, daß das Factum ziemlich gegründet sey, so scheint daraus hervorzugehen, daß der Staatskanzler und die Männer, in deren Händen die Verwaltung sich befindet, von Männern influirt werden, die, wie der Verfasser, Revolution wollen, und da ist ja der König und das ganze Vaterland, und vor allem der Staatskanzler dem Dank schuldig, der uns dies offenbart hat.

Seite 129 bis 130 und 131 spricht der Verfasser von den großen Männern, die Königsberg

uns geliefert hat. Er nennt Kraus, und sagt, daß dieser zuerst die Idee des Adam Schmits verbreitet habe, und daß seine Schüler großen Einfluß auf die Gesetzgebung von 1811 gehabt hätten.

Von Seite 131 bis 138 wird gesagt, daß man das Wirken des Staatskanzlers nur dadurch darstellen könne, daß man seine Institutionen her- zähle. Nachdem man 20 Jahre an dem Funda- mente des Münster in Strasburg gebaut, sey selbi- ges über den Boden heraus gebracht; viel schneller habe der Kanzler das Fundament einer Repräsen- tations-Verfassung bis über die Erde gebaut, indem er einen zahlreichen Stand freier Ackerbauer hervor- gerufen habe, und eine neue Gemeinde-Ordnung so gut, wie vollendet sey.

Welches sind die Männer in den Ministerien und im Staatsrathe, die überzeugt sind, die inne- ren Verhältnisse des Landes so genau zu kennen, daß sie eine, das wahre Bedürfniß ergreifende Ge- meinde-Ordnung entwerfen könnten? Soll es ein allgemeiner Leisten werden? der wird vielen Pro- vinzen zu eng, vielen zu weit seyn. Eine Ge-

meinde-Ordnung, oder die Feststellung der gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Gliedern der Gesellschaft, muß mit Bezug auf die bestehenden Provinzial-Verhältnisse und mit Bezug auf den Grad der Bildung der Einwohner gegeben werden.

Noch muß ich bemerken, daß der Herr Verfasser vergessen hat, das Publikum zu benachrichtigen, daß auch eine neue Städte-Ordnung im Staatsrathe berathen wird, welche die bisherige, die zu republikanisch seyn soll, abändert. Ich will damit blos vorläufig beweisen, daß unsere Gesetzgebung noch keinen bestimmten Character angenommen habe, sondern von der einen Seite zur andern schwankt. — Dann fährt der Verfasser fort, noch einiges vom Herrn von Haller und von Montlosier, den Aristokraten, und den Poststraßen zu reden, und schließt damit, daß er sagt, wenn allmählig die Gesellschaft sich erst ganz gleichförmig gemischt hätte, und selbige zu einer Gemeine verschmolzen wäre —, dann hörten die Ursachen des Haders auf. Verstehe ich den Verfasser recht, so will er, was der National-Konvent auch wollte, „Ega-

*lité!*“ Da fällt der bisherige König und der bisherige Adel als solcher fort.

Es ist billig, daß durch die neue Gesetzgebung dem Aristokratismus vorgebeugt wird, jeder Liberale — in meinem Sinne des Worts genommen — muß ihn beinahe so hassen, als den Beamten-, Volks- und Geld-Despotismus. Allein den Schutz gegen die Willkühr der Beamten des Staats wollen wir beim Könige suchen; den Schutz gegen den Volks-Despotismus in einer solchen repräsentativen Verfassung, welche die Würden des Throns bewahrt, und dem Ganzen und dem Einzelnen sein Eigenthum verbürgt, und seine persönliche Freiheit sichert; den Schutz gegen den Geld-Despotismus können wir nur in solchen provincial oder allgemeinen Kredit und Geld-Institutionen suchen, die eine mäßige Verschuldung des Grund und Bodens zwar erleichtern, aber gleichzeitig auch wieder für ihre Verringerung sorgen, und die stets bedeutende Massen-Geldes in Provincial-Banken vereinigen, um dadurch den Handel und allen Gewerben einen weniger veränderlichen Zinsfuß zu sichern.

Seite 138 und 139 schließt der Verfasser mit folgenden Worten:

„Vom Bestehenden müsse aber alles ausgehen,  
wenn man auf diese Weise das Ziel durch  
eine stetig fortgehende Entwicklung erreichen  
wolle.“ —

Das Bestehende beruhe aber jetzt allein auf der großen Macht der Krone und der Staats-Institutionen, welche sie um sich herum ausbildet, der Ministerien, des Staatsraths, der Gerichtshöfe und des stehenden Heeres.

Sehr wahr ist es, daß die Krone sich mit so vielen großen Staats-Institutionen umgeben hat, daß die Unterthanen ihren König kaum mehr durchschimmern sehen. Alle diese großen Staats-Institutionen bilden lauter Stufen, über die der Unterthan zu steigen hat, um das Ohr seines Monarchen zu erreichen; sie alle sind Mittel-Instanzen, die den Geschäftsgang erschweren und die Administration so gigantisch machen, daß selbige bei dem besten Willen von Oben nicht mehr zu übersehen ist.

Von Seite 139 bis 144 liefert der Verfasser die Lebensbeschreibung des Staatskanzlers.

In dem Vorhergehenden erhalten nun meine Leser den Inhalt des Buchs, welches uns den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg und seine Verwaltung kennen lehren soll. Freilich in einer ganz neuen Gestalt erblicken wir hier den Kanzler, den wir als Staatsmann und als Mensch gleich hoch verehrt haben. Inzwischen ist das Buch des Herrn Verfassers in einer Rücksicht unschätzbar. Mit ungemein vieler Naivität beweiset derselbe es uns nämlich, wie weit die preußische Revolution vorgeschritten ist, wie sie sich aus der Administration selbst entwickelt und in ihr ihren Halt und ihren Stützpunkt findet, weil sie gegenwärtig als das einzig Bestehende zu betrachten sey. —

Was der Verfasser mit seinem Buche beabsichtigt hat, ist kaum zu erklären. Daß er sich eingebildet haben sollte, den Staatskanzler dadurch zu gewinnen, ist nicht glaublich! — Oder schmeichelt er sich, den Revolutions-Männern durch sein Buch zu nützen? — Dies kann er eben so wenig hoffen, die

werden sich, wenn sie existiren, wohl bessere Vorfechter wählen.

Giebt es wirklich Männer, die bei uns eine Umwälzung der Dinge wünschen, so werden sie nur ihr Glück machen, wenn sie ihre Absicht verbergen, denn der größte Theil der Nation, so freisinnig er denkt, so sehr verabscheut er Revolutionen. Um aufrichtig zu seyn, so glaube ich, daß der Verfasser besser gethan hätte, seine Feder diesmal ruhen zu lassen.

Ueberhaupt sollte eigentlich Niemand über große lebende Personen schreiben. Der Schriftsteller, der dies unternimmt, hat immer eine schwere Aufgabe zu lösen; lobt er, so ist man nur zu sehr geneigt, ihm Absichten dabei unterzuschieben; tadelt er, so wird ihm dies auch nicht gedankt. Was in dem vorliegenden Falle die Sache noch unzeitiger machte, ist, daß der Verfasser in einem Augenblicke geschrieben hat, wo das große Werk des Kanzlers noch nicht vollendet ist. Der Schlußstein fehlt, und dieser kann erst völliges Licht oder Schatten über alles Vorhergehende verbreiten; daher hätte der Ver-

fasser nicht vordringen sollen. Inzwischen scheint es, als wenn derselbe, der hier den Verfasser tadelt, in dessen eigene Fehler verfällt, wenn er das zu vervollständigen sucht, was sein Vorgänger angefangen hat.

Ich glaube antworten zu können, es scheint nur so, denn da einmal angefangen ist, über diesen Gegenstand zu reden, da mit der größten Bestimmtheit eine Menge unrichtiger oder halb wahrer Sätze aufgestellt sind, wissentlich oder ohne es zu wissen, alles aufgeboten wird, die Administration des Kanzlers als eine absichtlich revolutionaire darzustellen, und den Partheigeist auch bei uns zu erwecken und förmlich zu constituiren, so wäre es unrecht, zu schweigen, so ist es Pflicht, den Verfasser zu berichtigen.

Daß der Kanzler nur das Wohl des Königs, seines Herrn und des Staats beabsichtigt hat, darüber kann kein Zweifel bei allen denen obwalten, die den Kanzler und seine vortrefflichen Absichten kennen; mich schmerzt es nur, diese Worte in den Mund nehmen zu müssen; auch werde ich weiterhin

aus seiner Administration erweisen, daß sein ganzes Leben diesem Zweck gewidmet gewesen ist. Wer aber auf die große Weltbühne tritt, nicht um einen Fabius Cunctator zu spielen, welche Rolle der Verfasser dem Kanzler fälschlich andichtet, sondern um zu handeln, der stiftet Gutes, der macht Fehlgriffe. Wenn am Ende beide gegen einander abgewogen werden, dann weist es sich aber erst aus, ob derselbe ein großer Mann ist, und wie groß.

Als Blücher aus dem Feldzuge von 1813 und 1814 zurückkehrte, sagte er öffentlich, Niemand habe, wie er sich wörtlich ausdrückte, mehr dummes Zeug gemacht, als er. Allein die Summe der Heldenthaten war so groß, daß sie alles übrige verdunkelte.

Doch wir wollen, statt aller weitern Bemerkungen, zur Geschichte der neuen preussischen Gesetzgebung übergehen, sie wird uns am besten über die Lage der Dinge in Preußen und über die Verwaltung des Kanzlers belehren. Um sie aber gehörig würdigen zu können, müssen wir unsern Lesern den

Zustand der Monarchie vor dem Kriege von 1806 und mit der Gesetzgebung und Verwaltung von 1807 bis 1810 bekannt machen, wo der Staatskanzler in einer großen Krisis durch das Vertrauen seines Monarchen an die Spitze der Verwaltung gestellt wurde.

Im Jahre 1797 den 16ten November trat der jetzige König die Regierung an; damals, und bis zum Jahre 1807, wo die neue preußische Gesetzgebung anfang, sich in anderer Form zu bewegen, bestanden in Preußen noch so manche Einrichtungen, die einerseits der Ausbildung des Volks, andererseits dem National-Wohlstande entgegen standen. Oben an unter diesen verdient bemerkt zu werden: die Erbunterthänigkeit, welche jedoch nicht drückend war; der Dienstzwang, welcher viele Härte enthielt, (der Gutsherr und die Beamten in den Domainen bestimmten, wo jeder Knecht oder jede Magd dienen sollten, auch war der Preis, wofür sie dienen mußten, bestimmt und sehr gering); das Frohnwesen und die Vorspannpflichtigkeit, unter welcher der Ackerbau tief herabgesunken war, und der Charakter

der Nation verdorben wurde; die Lehnsvorfassung, welche zum Theil schon ausgeartet war, und die Gemeinschaft der Aecker und übrigen Grundstücke. Außerdem waren die Güter ganz geschlossen, die größte Zahl war in den Händen des Adels, und durfte selbiger sie weder vereinzeln, noch an einen Bürgerlichen verkaufen oder vererben. Der Adliche durfte kein bürgerliches Gut oder Bauernhof besitzen, er durfte weder Kaufmann seyn, noch Pächter, oder sonst irgend ein Gewerbe treiben. Der Bürger durfte keinen Bauernhof und der Bauer kein bürgerliches Grundstück besitzen. Auch die Benutzung der Güter war nicht frei; es durfte z. B. Niemand ohne höhere Erlaubniß Forstgrund zu Acker machen, nicht einmal das Holz auf seinen eigenen Gütern nach Gefallen benutzen, auch durfte Niemand holzverzehrende Fabriken ohne Erlaubniß anlegen. Um Alles bekümmerte sich die Administration, die überdem noch die Ausfuhr der rohen Producte durch hohe Ausfuhr-Zölle erschwerte, und oft ganz verbot, wie bei der Wolle, dem Getreide, dem Holze u. s. w. oft der Fall war.

Auch ländliche Fabriken durften ohne Erlaubniß des Staats nicht angelegt werden, z. B. Brennereien, Brauereien, Ziegeleien, Mühlen, nicht einmal Schmieden innerhalb der Bannmeile u. s. w. Jedoch wich die Verfassung in den verschiedenen Provinzen von einander ab. (In Pommern, wo ursprünglich alle Güter feuda oblata waren, hatten die Güter weit größere Rechte, wie in der Mark Brandenburg.) Zu allem diesem kam nun noch das Kasten- und Monopol-Wesen, welches alle Fabrikate sehr theuer erhielt, und die Fabrikanten schlecht machte, denn der Absatz blieb den Fabrikanten immer versichert, sie mochten schlecht arbeiten oder gut. Die natürliche Folge von den eben hergezählten Verhältnissen war, daß alle Fabriken und der Ackerbau schlecht betrieben wurden, daß die Hälfte des Grund und Bodens wüst liegen blieb, und alle Mühe, die sich die preussischen Regenten gaben, den Ackerbau zu verbessern, und ohngeachtet der großen Summen, die sie daran und zur Aufhülfe der Fabriken wandten, so blieben doch der Erstere und mit ihm die Letztern auf der untersten Stufe

der Kultur stehen, und mit großen Kosten erzielte man kaum einige Treibhaus-Pflanzen. Gleich nach dem Antritte der Regierung des Königs richtete derselbe zwar sein Augenmerk auf Abhülfe mancher von den Einrichtungen des Staats, die so sehr einer Reform bedurften, allein theils fand der König keine Unterstützung in der Administration, da die Beamten sich nun einmal ganz in dieses System hereingedacht hatten, und es für unverbesserlich hielten, weil es die Schöpfung eines großen Königs war; theils ließ sich an diesem Systeme auch schwerlich etwas ändern, ohne das Ganze über den Haufen zu werfen, welches man nicht wollte. Es geschah daher bis zum Jahre 1807 wenig, was Erwähnung verdiente, außer daß der König erstens verordnete, daß der Adel, der bisher accisefrei gewesen war, in der Zukunft auch, gleich den übrigen Einwohnern, die Accise von Kaffee, Zucker, Wein u. s. w. entrichten sollte, wozu sich die Stände denn auch willig finden ließen; und zweitens, daß der König namentlich in Pommern in den Domainen die Frohndienste gegen eine Geldabgabe aufheben ließ,

und den Bauern das Eigenthum ihrer Höfe schenkte, wogegen sie die Gebäude und das Inventarium bezahlen mußten.

Im Herbste des Jahres 1806 brach der französische Krieg aus; die Schlacht von Jena und einige Gefechte entschieden über das Schicksal der preußischen Monarchie. Der Friede von Tilsit trennte das polnische Preußen, einen Theil von Westpreußen, alle Provinzen jenseits der Elbe von Preußen, und erweiterte die sächsischen Grenzen in der Lausitz bis auf wenige Meilen von Berlin.

Eine Katastrophe, wie die war, welche Preußen vom October 1806 bis August 1807 erfuhr, war nöthig, um es von seinem bisherigen Dünkel zu befreien, und ihm die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Schwäche und geringe Haltbarkeit des Staats in seiner fehlerhaften innern Organisation, Gesetzgebung und in Befolgung eines nachtheiligen staatswirthschaftlichen Systems beruhe, und daß eine gänzliche Reform nöthig sey, um die Nation zu erheben, den Wohlstand herzustellen und weiter zu befördern.

An der Spitze der Administration stand damals der Minister Stein, ein Mann von Einsicht und Character, der leidenschaftlich das Gute wollte, allein dadurch auch verleitet werden konnte, zuweilen übereilt zu handeln. Das erste Gesetz, welches auf dessen Vortrag vom Könige erlassen wurde, war das Edikt vom 9ten October 1807. Den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Eigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend.

Dieses Gesetz kann als der erste Grundstein der neuen Gesetzgebung betrachtet werden, und umfaßte folgende Gegenstände:

Die Einrichtung, daß nur Adliche adliche Güter, und Bürger und Bauern bürgerliche und bäuerliche Grundstücke kaufen und besitzen könnten, ward für immer aufgehoben, und von der freien Konkurrenz nur die jüdische Nation ausgeschlossen. Ferner ward festgesetzt, daß der Edelmann bürgerliche Gewerbe treiben könne, ohne Beschimpfung seines Standes, der Bürger berechtiget sey, in den Bauernstand, und der Bauer in den Bürgerstand

überzutreten, daß ein gesetzliches Verkaufsrecht in der Folge nur bei Obereigenthümern Statt finden solle, daß die Vereinzelung der Grundstücke erlaubt sey, nur mit solchen Beschränkungen, damit die Rechte keines Dritten dadurch verletzt würden. Den Gutsbesitzern ward noch in diesem Edikt freigegeben, diejenigen Bauerhöfe, welche sie nicht herzustellen oder erhalten zu können glaubten, einzuziehen, welche Erlaubniß selbst auf die von ihnen erblich, erbzins- oder erbpachtsweise ausgethanen Höfe ausgedehnt ward, wenn deren Besitzer abgefunden worden, auch daß sie die Lehnsverbindungen, jede Fideicommiss-Stiftung durch einen Familienschluß aufheben könnten, erstere, wenn selbige nicht Obereigenthümern unterworfen sey. Endlich ward die Erbunterthänigkeit aufgehoben, und der erste Januar 1810 als der letzte Termin hierzu festgesetzt.

Die Erscheinung dieses Edikts ward nun gleichsam das Signal zu einer ununterbrochenen Kette von Verordnungen, welche sämmtlich in diesem Geiste verfaßt waren, und die Nation theils von den trefflichen wohlwollenden Gesinnungen des Königs über-

zeugten, theils befundeten, welcher hellere Geist die Administration ergriffen habe.

Den 28 October 1807 ward auch in den Domainen in noch kürzerer Frist die Erbunterthänigkeit gelöst.

Unterm 27. Jul. 1818 wurde den Domainenbauern in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen das Eigenthum ihrer Höfe gegen eine Geld-Abgabe überlassen, von welcher  $\frac{1}{4}$  als Grundsteuer, die sich aber nach dem dreißigjährigen Roggenpreise erhöhte, stehen bleiben mußte,  $\frac{3}{4}$  aber nach dem Zinsfuß von 5 pro Cent ablöslich ist. Noch verdient bemerkt zu werden, daß den Bauern zur Verpflichtung gemacht wurde, aus der Gemeinschaft der Aecker zu treten, welches wohl nicht so unbedenklich nützlich seyn möchte, als hier angenommen wird.

Das Edikt vom 14. Febr. 1808 gestattet den Gutsherren die Einziehung der Bauerländereien, in der Art, daß sie die eine Hälfte mit den Vorwerksländereien vereinigen könnten, wenn sie die andere Hälfte in eine zusammengelegte Fläche von 4 Hufen in der Niederung und von 8 Hufen auf der Höhe

Jemand eigenthümlich oder erbpacht- oder erbzinsweise überlassen wollten. — Der Fehler, welcher in diesem Gesetze liegt, und die Existenz des Bauernstandes bedrohte, scheint dadurch entstanden zu seyn, daß man glaubte, Ackerstücke von diesem Umfange gewährten den größten Reinertrag, man bezog sich deshalb auf England, wo die meisten Güter diesen Umfang haben. —

Das Edikt vom 29. März 1808 hebt für Ostpreußen, Ermeland, Litthauen und den Marienwerderschen Landrätlichen Kreis die Mühlengerechtigkeiten auf — und den Mühlenzwang für die ganze Monarchie.

Die Verordnung vom 24. October 1808 hebt den Zunftzwang und das Verkaufs-Monopol für Bäcker, Schlächter und Höfer in den Städten von Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen auf; und die Verordnung vom 18. November 1808 bestimmt für die ebengenannten Provinzen, daß die früheren Verbote wegen des Auf- und Verkaufs der ländlichen Produkte aufhören sollten.

Den 19. November 1808 erschien für sämtliche Städte der preussischen Monarchie, eine neue Städte-Ordnung, welche den Zweck hatte, die höchst mangelhafte innere Verfassung der Städte zu bessern, und den ganz verloren gegangenen Gemeinsinn zu wecken.

Die Verordnung selbst machte aus den Städten lauter kleine Republiken, ganz, wie es dem Geiste der Sache angemessen war, allein es fehlte den Bürgern die Vorbildung dazu, besonders in den kleinen Städten, welches das Gesetz nicht ganz berücksichtigt zu haben scheint.

Bis zu diesem Punkte geht nun die Gesetzgebung des Herrn von Stein. Die Erweckung der Grund-Ideen seiner Gesetzgebung sind dem Professor Krauß zugeschrieben; auch der Präsident Schön hat wohl großen Einfluß auf die damalige Gesetzgebung gehabt. Bei seinem Abtritt aus dem Ministerio hinterließ derselbe dem Könige ein Verzeichniß derjenigen Punkte, die er verhindert worden war, dem Könige zur Annahme vorzuschlagen, und die unter dem Namen des Testaments des Herrn von

Stein bekannt sind. Den 16ten December 1808 erschien ein Publikandum, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörde betreffend. In selbiger wurde die Bildung eines Staatsraths festgesetzt. Statt der früheren Provinzial-Minister wurden Sachminister eingeführt. Die Ober-Präsidenten sollten die Stelle der Provinzial-Minister versehen. Ost- und Westpreußen und Litthauen war einem, Schlesien dem zweiten, die Mark und Pommern dem dritten zugetheilt.

Als Zweck dieser Einrichtung wurde angegeben, der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, und sie in einem obersten Punkte zusammen zu fassen, der unmittelbar unter dem Monarchen stehen sollte. Dieser oberste Standpunkt sollte der Staatsrath seyn, gebildet durch eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener und einfach organisirt. Die Verwaltung sollte sich in Sectionen theilen, denen die verschiedenen Zweige anvertraut wurden, sie sollten sich selbsthätig in den ihnen gezeichneten Grenzen mit eigener Verantwortlichkeit

bewegen, den Talenten in jedem Stande sollte die Konkurrenz zu allen Stellen offen stehen. Der Nation ward eine unmittelbare Theilnahme an der Administration zugesichert.

Den 26sten December 1808 erschien eine Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden. Sie enthält die weitere Ausführung des Publikandums vom 16ten December 1808. Die ehemaligen Domainen-Kammern wurden in Regierungen (Administrations-Fabriken) verwandelt. Der königliche Titel wird abgelegt; um jedoch zu verhüten, daß die Regierungen nicht Administrations-Fabriken wurden, die am Ende alles wissen mit Ausnahme dessen, was sie vor Allem kennen sollten, nämlich das innere Leben der Bürger — so sollten in jeder Regierung neun ständische Deputirte mit Sitz und Stimme eintreten. Die Instruction für die Ober-Präsidenten vom 23sten December und für die Regierungen vom 26sten December 1808 enthalten die nähere Anordnung der Geschäftsführung in Hinsicht der Form und Materien.

Durch die Verordnung vom 15ten Februar 1809 werden die Gesetze gegen den Wucher aufgehoben und bis den 1sten Januar 1810 jeder Zinsfuß erlaubt. Die Verzugszinsen werden zu 6 pro Cent festgesetzt.

Den 6ten November 1809 erschien das Edict und Hausgesetz über die Veräußerung der königlichen Domainen vom 17ten December 1808.

Die Hauptgrundzüge dieses merkwürdigen Edicts sind:

1. Es hat bei den Hausverträgen, welche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainitäts-Rechte mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideicommisses festsetzen, sein Verbleiben.
2. Was die Domainen unsers Staats (die preussischen Domainen gehören ohnstreitig zu dem Familien-Fidei-Commis des königlichen Hauses etc., und ihr Ertrag ist bestimmt zum Unterhalt des königlichen Hauses, zur Besoldung der Minister und Rätthe, des Königs, so weit selbiger reicht) betrifft, so können sel-

bige, wenn das Bedürfniß des Staats und das Interesse des königlichen Hauses es fordert, verkauft oder vererbpachtet werden.

3. Die Vorschrift des Landrechts Theil 2. Tit. 14. §. 16. und folgenden, nach welchem Domonial-Güter an Privatpersonen nur dann gültig gelangen können, wenn der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, werden dahin deklarirt und festgesetzt:

- a) daß eine Verschenkung der Domainen nicht statt findet, vielmehr zu jeder Zeit von dem Geschenkgeber oder seinem Nachfolger widerrufen werden kann;
- b) daß der jedesmalige Souverain befugt sey, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge, und andere einzelne Pertinenzien zu verkaufen, zu vererbpachten, oder unter einem andern, aber nicht unentgeltlichen, Titel zu veräußern;
- c) daß der Souverain die übrigen Domonial-Grundstücke, Gefälle und Rechte gegen ein Entgelt vererbpachten kann, und daß ihm

selbst frei stehe, selbige zu verkaufen oder mit Schulden zu belasten, jedoch nur in so fern, als das Kaufgeld zur Abtragung von Schulden verwandt werde, die zur Erhaltung des Staats gemacht sind. (Als solche Schulden werden die damals vorhandenen und die rückständigen Kriegscontributionen an Frankreich erklärt.)

4. 5. 6. bestimmt die Form der Gültigkeit;

7. hebt das Edict des Königs Friedrich Wilhelm des Ersten vom 13ten August 1713 auf, welches die Alienation aller, der Krone und Kur incorporirten Güter, für Null und nichtig erklärt.

Die königliche Kabinets-Ordre, erlassen den 30sten October 1809, verordnet, daß die bisherige besondere Verfassung der französischen Kolonie aufhören solle, und vereinigt die Glieder derselben mit den übrigen Bürgern des Staats.

Den 11ten December 1809 ward der §. 44. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 declarirt.

Den 28sten May 1809 ward die Zahlen-Lotterie durch ein Edict aufgehoben.

Den 6ten Juni 1810 ernannte der König den frühern Minister von Hardenberg zum Staats-Kanzler.

Da von diesem Zeitpunkte an eine neue Periode in der preußischen Verwaltung und Gesetzgebung beginnt, so wird es nöthig seyn, diejenigen Gesetze und Institutionen näher zu betrachten, welche bis dahin unter der Verwaltung des Ministers von Stein und seinen Nachfolgern erschienen waren.

In welchen Verhältnissen sich der preußische Bürger bis zum Jahre 1807 befand, wie überall seine Kräfte gelähmt, seine Thätigkeit gefesselt war, haben wir in der Einleitung gezeigt. Durch die Gesetze vom 9ten October 1807, vom 28sten October 1807, vom 14ten Februar 1808, vom 29sten März 1808, vom 24sten October 1808, 18ten November 1808, 19ten November 1808, 16ten December 1808, 30sten October 1810 war die Glebae-Adscription (fälschlich Erbunterthänigkeit genannt) nebst dem Gesindezwang gelöst. Das

Kasten=Wesen, welchem zu Folge — wie ehemals in Egypten — Jeder nur die dem Stande seiner Väter angewiesene Beschäftigung betreiben konnte, gelöst; der Grund und Boden, in sofern nicht der Lehnsverband es hinderte, für verkäuflich erklärt, und den Gutsbesitzern, selbst die Vereinzelung der Güter, bewilliget; die Aufhebung des Lehnsverbandes und der Fideicommiss-Stiftungen von den Beschlüssen der Familien abhängig gemacht, in sofern nicht oberlehnsherrliche Rechte dabei concurrirten; den Gutsherrn die Befugniß ertheilt, mit Vorbehalt der Rechte eines Dritten, die Hälfte ihrer Bauerhöfe zum Vorwerke einzuziehen, wenn sie die andere Hälfte zu neuen Vorwerken, von 4 bis 8 Hufen, nach Beschaffenheit der Güte des Bodens zusammen legen, und dann irgend Jemand eigenthümlich oder erbpacht= oder erbzinsweise überlassen wollten; den Domainen=Bauern in Ost= und Westpreußen und Litthauen das Eigenthum ihrer Höfe versprochen, und den übrigen Provinzen ein Gleiches zugesichert; den Städten eine freie selbstständige Verfassung gegeben, und die früheren Corpo=

rationen, wie zum Beispiel die französische Colonie, aufgehoben; das Verkaufs-Monopol für Bäcker, Schlächter und Höfer abgeschafft, und der Handel der ländlichen Producte in Preußen und Litthauen frei gegeben; auch die Mühlenberechtigung nebst dem Mühlenzwang aufgehoben.

Wohl selten sind in einem kürzern Zeitraume von irgend einer Administration so wichtige Gesetze ausgegangen, als hier unter der des Herrn von Stein geschehen war, und unverkennbar zeigt es sich, welcher neue Geist durch sie in der Nation, besonders in der untersten Klasse, erweckt worden sey; inzwischen ist es nicht zu leugnen, daß zugleich Fehlgriffe gemacht waren, die sehr nachtheilig hätten werden können, wenn nicht durch die nachfolgende Administration des jetzigen Staatskanzlers den Folgen vorgebeugt wäre.

Besonders war die Verordnung vom 14. Febr. 1808 hierher zu rechnen, indem sie die Existenz des adelichen Bauern in der Monarchie bedrohte, da die in diesem Gesetze den Gutsbesitzern gegebene Erlaubniß, die Bauerhöfe einzuziehen, zu vortheil-

haft für selbige war, als daß sie nicht ganz allgemein davon hätten Gebrauch machen sollen, und nur der damaligen Geldnoth und Verwirrung ist es zuzuschreiben, daß dieses Gesetz so wenig Folgen gehabt hat.

Gleichzeitig mit der Entfernung des Ministers von Stein erschien das Publicandum, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörde betreffend. Der Zweck, welcher der neuen Organisation zum Grunde lag, der Verwaltung die größtmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, ist ohnstreitig der, der jeder Verwaltung zum Grunde gelegt werden sollte.

Auch die Idee ist ohnstreitig die richtige, nicht viele Mittel=Instanzen zu bilden, und um den König einen Staatsrath zu versammeln, der nur aus einer kleinen Anzahl der ausgezeichnetsten Staatsmänner bestehen sollte; durch die ganz allgemeine Trennung der Geschäfte in verschiedene Abtheilungen scheint aber der erste Fehler gemacht zu seyn, der seitdem dem Lande viel Nachtheil gebracht hat. Es ist gewiß, daß manche Verwaltungszweige isolirt da stehen müssen, zum Beispiel die Militair-

Verwaltung, die Justizpflege, die Gottesverehrung  
 nebst dem Erziehungswesen, und die Diplomatif.  
 Allein, soll auch die Verwaltung des Innern und  
 der Finanzen durch Sachminister getrennt werden,  
 soll ein Minister das ganze Innere, ein Minister  
 die Finanzen leiten, so werden daraus folgende  
 Nachtheile entspringen: daß den Ministern mehr  
 aufgelegt wird, als ein Mensch zu leisten vermag,  
 daß alle Provinzen nach einem Maasstab gemessen  
 werden, daß die Minister ohnmöglich alle die ver-  
 schiedenen inneren Verhältnisse kennen können, die  
 sie doch wissen müssen, wenn die Verwaltung gut  
 seyn soll; daß die Verwaltung nicht gehörig in ein-  
 ander greift, daß jede Abtheilung nur das ihr an-  
 vertraute Interesse berücksichtigt und gewissermaßen  
 mit den andern in Opposition steht, mit denen sie  
 nur gemeinschaftlich wirken sollte; endlich, daß die  
 Administration riesenhaft wird, und dennoch sich in  
 das Formelle und die Controlle verliert. Die Ver-  
 ordnung vom 26sten December 1808, die Instru-  
 ction für die Oberpräsidenten und für die Regierun-  
 gen vom 2ten bis 26sten December d. J. sind wei-

tere Ausführungen des Publikandums vom 16ten December über die Veränderung der Verwaltungsbehörden.

Sie entsprechen aber nicht den richtigen klaren Ideen, welche der Verfasser des Publikandums vom 16ten December über die Grundsätze ausspricht, und welche der Verwaltung zum Grunde gelegt werden sollen. Der größte Fehler, der begangen ward, liegt außer dem vorhin gerügten in der Art, wie die Provinzial-Verwaltungsbehörden organisirt worden. Aus den bisherigen Domainen-Kammern, die zugleich auch die Polizei-Sachen verwalteten, wurden nun Regierungen geschaffen, und ihnen alle Zweige der Verwaltung übertragen. Die Regierung zerfällt nach vier Hauptbranchen, in eben so viel Haupt-Abtheilungen, und zwar:

- I. Abtheilung für das Polizei-Wesen,
- II. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht,
- III. Abtheilung für das Finanz- und Kassen-Wesen,
- IV. Abtheilung für das Militair-Fach.

Eine besondere Unter-Abtheilung in der dritten Abtheilung bearbeitet das Accise-, Zoll- und Salzwesen. Um die Einheit bei diesen Trennungen der Verwaltung herzustellen, versammelt sich in den Fällen, wo mehr Abtheilungen in Collision treten, das Plenum. Somit war denn nun eine große Verwaltungs-Fabrik geschaffen, die sich in die Arbeiten nach Gattungen getheilt hatte.

Was trefflich ist, wenn es sich um eine mechanische Fertigkeit handelt, nämlich immer ein und dasselbe Ding zu machen, taugt nichts, wenn von der Beurtheilung lebender Wesen, ihren mannichfaltigen Bewegungen, Handlungen und ihren Folgen, die Rede ist. In dem wirklichen Leben der Menschen greift alles so in einander, daß das eine ohne das andere nicht isolirt betrachtet werden kann. Der Handel ist von der Fabrikation, Produktion, Consumtion und von den Geldverhältnissen abhängig; die Fabrikation steht in der engsten Verbindung mit dem Handel &c.; die Production wieder mit der Fabrikation, dem Handel und der Consumtion, und alle stehen wieder in so enger Verbindung mit der gei-

stigen Bildung, Militair-Verfassung, dem Abgabesystem und mit den Gesetzen etc., daß über keines dieser Verhältnisse geurtheilt werden kann, ohne die andern ebenfalls genau zu kennen und zu würdigen.

Wenn man daher wissen will, warum die Regierungen seit ihrer ersten Entstehung nie practisch gewesen sind, warum eine Anzahl wohl unterrichteter Männer, bekannt mit allen Administrations-Theorien über Staatsverwaltung, so viel fehl greifen, wenn sie handeln sollen, so suche man hier den Grund. Der Schöpfer des neuen Verwaltungs-Systems hat dies ohnstreitig auch schon, wenigstens dunkel, gesehndet, daher wollte er Repräsentanten der Stände, und zwar neun an der Zahl, mit in jeder Regierung anstellen, um die gelehrten Rätthe durch diese stets wieder daran erinnern zu lassen, daß das wirkliche Leben nicht über die Theorie vergessen werden dürfe; allein diese Einrichtung ist nie ausgeführt, und war auch nicht auf die hier projectirte Weise auszuführen, denn die wirklich practischen Männer aus der Provinz hätten wahrscheinlich weder Lust noch Zeit gehabt, für beständig in die Regierungen einzutret-

ten, und die, die hineingekommen wären, würden wenigstens auch bald unpractisch geworden seyn. So viel ist und bleibt übrigens ausgemacht, daß von allen Administrationsprojecten, die der Staat bis jetzt durchzuführen versucht hat, dieses mit einigen Veränderungen das beste war. Hätte man bei den obern Staatsbehörden die Ober-Präsidenten statt der Minister des Innern und der Finanzen im Ministerio eintreten lassen, und diesem einen Minister des Krieges, des Kultus, der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz beigeordnet, und bei der Provinzial-Verwaltung die königlichen Domainen-Kammern als solche gelassen; die übrigen Verwaltungszweige aber einem Ober-Hauptmann (Präfect) übertragen, so wäre die preußische Verwaltung vielleicht das Muster eines gut organisirten Verwaltungssystems geworden.

Nachdem nun von dem damaligen Minister von Stein und denen, die ihn dabei unterstützt hatten, mit Einsicht und mit großer Liebe viel Gutes gestiftet war, es aber auch nicht an Fehlgriffen fehlte, blieb seinem Nachfolger im Ministerio die Sorge,

Geld zu schaffen, um die großen französischen Kriegs-Contributionen vertragsmäßig abzuführen. Einige kleine Manöver, die man mit der Stempelung des Silbers, Goldes und der Juwelen gemacht hatte, brachten nichts ein; auch durch die Prämien-Anleihe war nur eine kleine Summe aufgekomen, man mußte zu durchgreifenden Maaßregeln seine Zuflucht nehmen. Das Land sollte nicht gedrückt werden, da es vom Feinde schon beinahe erdrückt war; der König entschloß sich daher, die Domainen zu verpfänden und zu verkaufen. Zu diesem Ende wurde das vorerwähnte Hausgesetz entworfen, und in Folge dessen auf die Domainen Pfandbriefe angefertigt, um gegen deren Versatz eine Anleihe zu eröffnen. Allein, dies fand Schwierigkeiten, und nirgends kam Geld ein, um die Zahlungs-Termine der französischen Kriegs-Contribution einhalten zu können. Unterdessen zog der König, die Königin nebst den Prinzen wieder in die Residenz ein; mit großer Freude, aber auch mit Thränen in den Augen, wurden sie empfangen. Jedem schien es weniger eine Rückkehr zu seyn, als ein Besuch, denn nur zu bekannt

war es, daß die Verbindlichkeiten gegen Frankreich nicht erfüllt wurden, und daß Napoleon nicht mit sich spaßen lasse.

Die Minister des Königs dachten nun ernstlich daran, die übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen; da sie aber kein anderes Mittel finden konnten, so faßten zwei derselben, nebst einem damaligen Kabinets-Beamten, einen hingeworfenen Vorschlag des Herzogs von Cadore gegen unsern Gesandten auf: wenn der König nicht zahlen könne, so sollte der König eine Provinz (Schlesien) abtreten, und beschloffen, dem Könige dieserhalb dringende Vorstellungen zu machen. Der König, bereits von diesem Plane durch einen seiner ersten und treuesten Diener unterrichtet, entließ die, die ihm einen so unseligen Vorschlag machten, und, nachdem er Napoleon (der zum Glück von dieser Verhandlung noch nichts wußte) angezeigt hatte, daß er den Minister von Hardenberg — der auf seinen Wunsch entlassen war — zum Staatskanzler ernannt habe, weil er nur durch die Benutzung der Talente dieses Ministers hoffen könne, wieder in die

Lage zu kommen, seine Finanzen herzustellen, und seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, wurde demselben die oberste Leitung der Geschäfte übertragen, und durch das Edict vom 27sten October 1810 ein so ausgedehnter Wirkungskreis angewiesen, wie wohl selten ein Minister gehabt haben mag.

Ende des ersten Hefts.

Wegen Entfernung des Herrn Verfassers vom Druckort haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen, die man zu verbessern bittet.

Seite 4 Zeile 17 statt: Collat, d'Herbois lies: Collot d'Herbois

- 6 — 3 st. Parthie l. Parthei
- 7 — 2 — die jetzt bestehende l. der jetzt bestehenden
- 12 — 18 — gefordert sey l. gefördert sey
- 12 — 20 — losstürme l. lossteure.
- 13 — 22 — das Alte, als solches, l. dem Alten, als solchem,
- 14 — 17 — liberale Männer l. liberalen Männern
- 14 — 22 — Grunde gehe, l. Grunde geht,
- 16 — 1 — bei ihren l. bei seinen
- 16 — 8 und 9 st. für einen l. vor einem
- 21 — 11 st. auf die Landtage l. auf den Landtagen
- 22 — 3 — eingeführt hätte; l. eingeführt hätten
- 22 — 15 — Hinsichts l. Hinsichts
- 23 — 21 — biethen l. bieten
- 27 — 16 — Piloten sind? l. Piloten waren?
- 34 — 10 — Königlich l. königliche
- 37 — 20 — dem Dank l. dem Dank
- 38 — 2 — Schmits l. Smith
- 40 — 20 — Massen=Geldes l. Massen Geldes
- 45 — 22 — unsern Lesern den l. unsere Leser
- 48 — 18 — und alle Mühe l. und ungeachtet aller Mühe
- 66 — 5 — been l. Ideen
- 71 — 22 — Minist s l. Ministers

Das Buch enthält die folgenden Aufzeichnungen...

Verzeichnis der Aufzeichnungen...

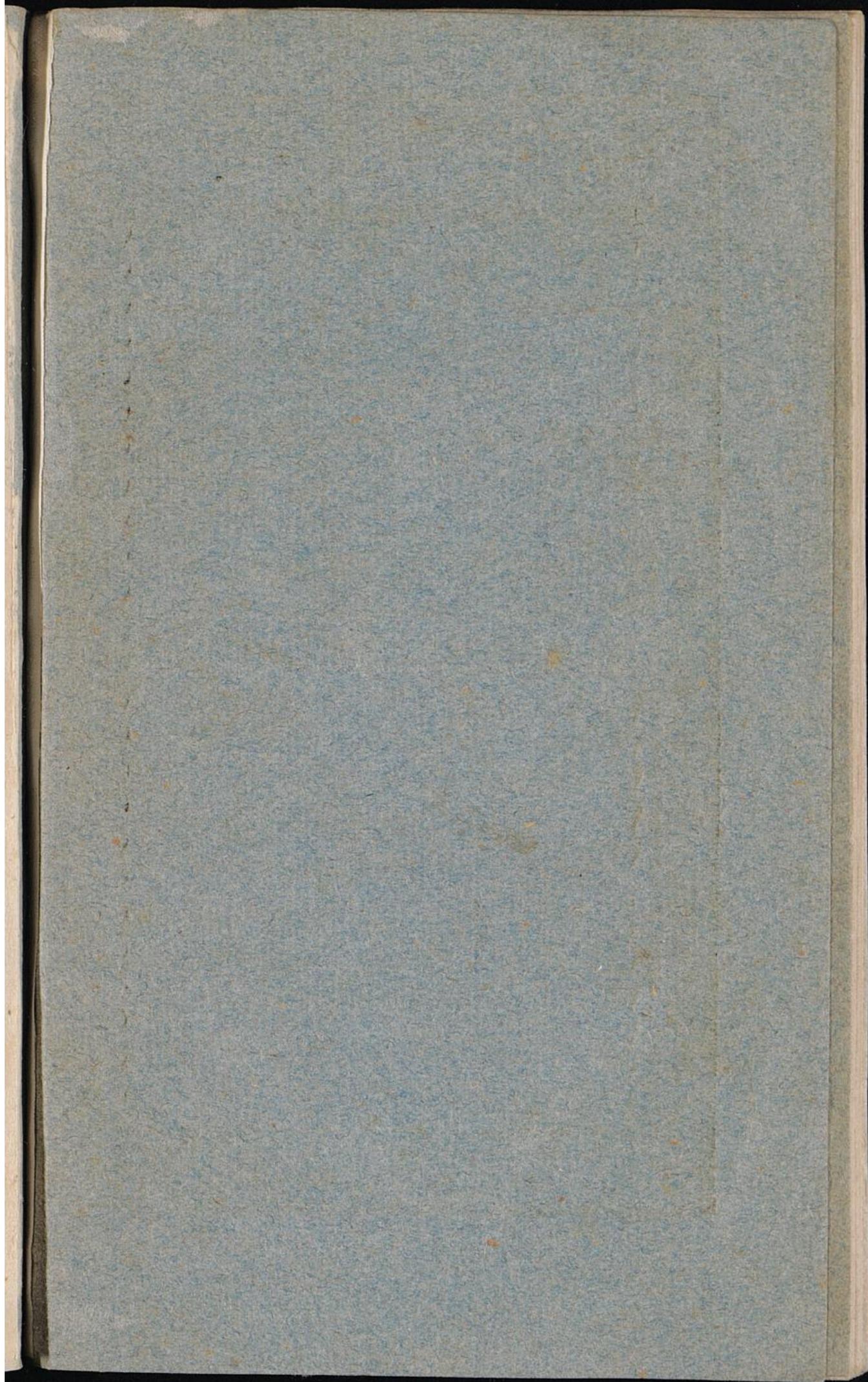
1	1	1	1
2	2	2	2
3	3	3	3
4	4	4	4
5	5	5	5
6	6	6	6
7	7	7	7
8	8	8	8
9	9	9	9
10	10	10	10
11	11	11	11
12	12	12	12
13	13	13	13
14	14	14	14
15	15	15	15
16	16	16	16
17	17	17	17
18	18	18	18
19	19	19	19
20	20	20	20
21	21	21	21
22	22	22	22
23	23	23	23
24	24	24	24
25	25	25	25
26	26	26	26
27	27	27	27
28	28	28	28
29	29	29	29
30	30	30	30
31	31	31	31
32	32	32	32
33	33	33	33
34	34	34	34
35	35	35	35
36	36	36	36
37	37	37	37
38	38	38	38
39	39	39	39
40	40	40	40
41	41	41	41
42	42	42	42
43	43	43	43
44	44	44	44
45	45	45	45
46	46	46	46
47	47	47	47
48	48	48	48
49	49	49	49
50	50	50	50
51	51	51	51
52	52	52	52
53	53	53	53
54	54	54	54
55	55	55	55
56	56	56	56
57	57	57	57
58	58	58	58
59	59	59	59
60	60	60	60
61	61	61	61
62	62	62	62
63	63	63	63
64	64	64	64
65	65	65	65
66	66	66	66
67	67	67	67
68	68	68	68
69	69	69	69
70	70	70	70
71	71	71	71
72	72	72	72
73	73	73	73
74	74	74	74
75	75	75	75
76	76	76	76
77	77	77	77
78	78	78	78
79	79	79	79
80	80	80	80
81	81	81	81
82	82	82	82
83	83	83	83
84	84	84	84
85	85	85	85
86	86	86	86
87	87	87	87
88	88	88	88
89	89	89	89
90	90	90	90
91	91	91	91
92	92	92	92
93	93	93	93
94	94	94	94
95	95	95	95
96	96	96	96
97	97	97	97
98	98	98	98
99	99	99	99
100	100	100	100

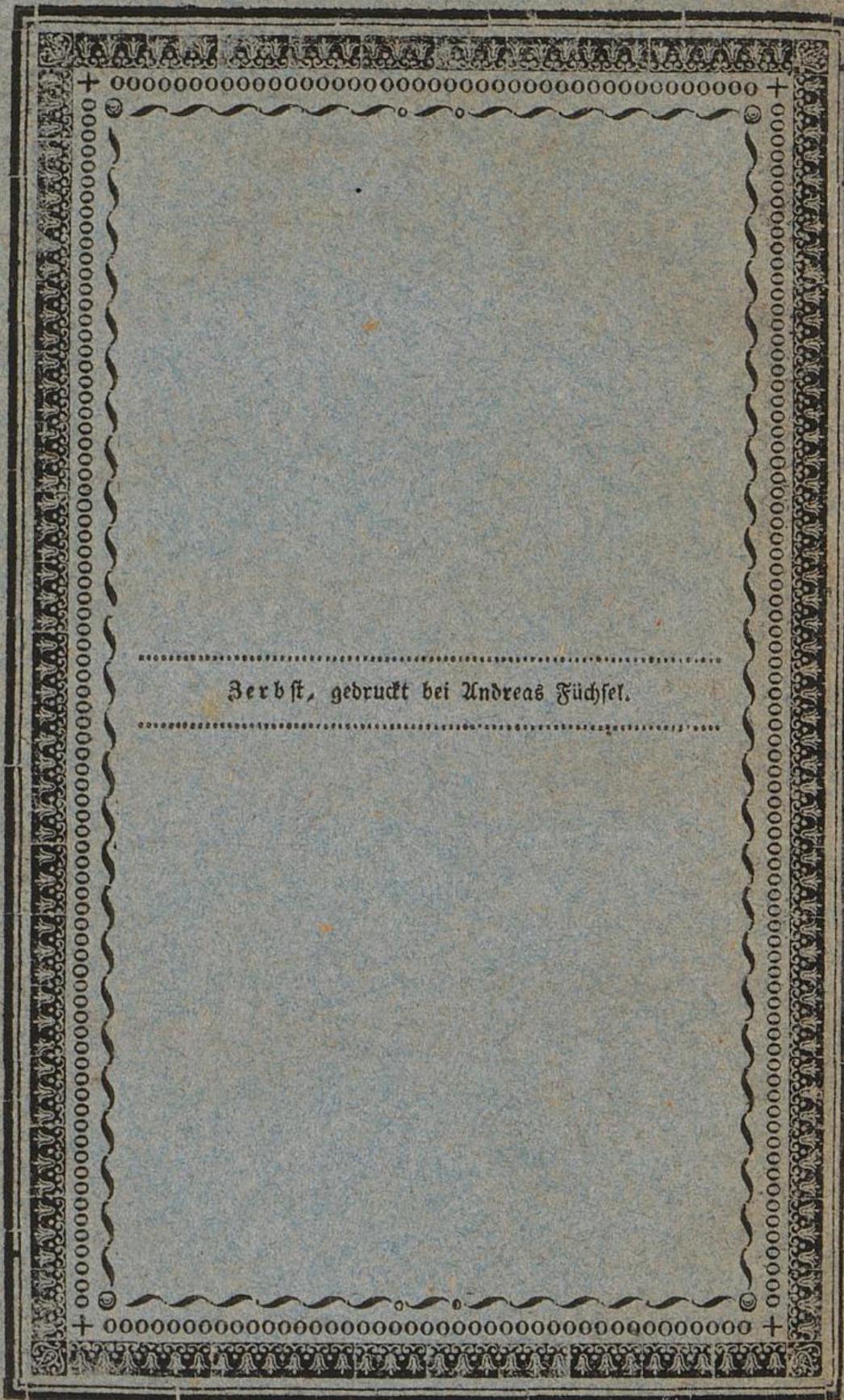
Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8  
Centimetres

# TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Grey	Light Black
Dark Blue	Dark Cyan	Dark Green	Dark Yellow	Dark Red	Dark Magenta	White	Dark Grey	Dark Black





Herbst, gedruckt bei Andreas Fuchs.